

ERGÄNZUNG ZUR PROGRAMMPLANUNG

im Rahmen des

EINHEITLICHEN PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENTES TIROL

nach ZIEL 2

gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999

zur 3. EU-Strukturfondsperiode **2000 - 2006**

Fassung: Oktober 2008

Stand: Begleitausschuss Oktober 2008

Vom Begleitausschuss im Rundlaufbeschluss mit 23. Oktober 2008 einstimmig gebilligt.

Im Einklang mit dem EPPD gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)1606 vom 02.04.2007.

Von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 04.03.2009 angenommen [DG REGIO F.4/KL/Ks D(2009) 810028; Nr. 02089].

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE ANGABEN	5
2	DARSTELLUNG DER SCHWERPUNKTE UND MASSNAHMEN	6
2.1	Schwerpunkt 1/EFRE: Betriebliche Förderung - Standortattraktivierung - neue Technologien)	6
2.1.1	Betriebliche Investitionsförderungen zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen sowie Maßnahmen zur Standortattraktivierung	7
2.1.2	Betriebliche Investitionsförderungen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen	19
2.1.3	JungunternehmerInnenförderung	20
2.1.4	Betriebliche Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen	24
2.1.5	Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebietserschließungen	30
2.1.6	Auf- und Ausbau regionaler überbetrieblicher Strukturen	31
2.1.7	Betriebliche Forschung, Entwicklung und Innovation (inkl. betrieblicher Kooperationen und Netzwerke)	35
2.1.8	Begleitende Beratungsförderung für KMU	39
2.2	Schwerpunkt 2/EFRE: Tourismus, Freizeit und Lebensqualität	42
2.2.1	Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie Soft-Maßnahme der Tourismuswirtschaft	43
2.2.2	Kleinprojekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft	54
2.2.3	JungunternehmerInnenförderung im Tourismus	55
2.2.4	Auf- und Ausbau touristischer nicht einnahmenschaftender Infrastrukturen	58
2.2.5	Software-Maßnahmen der Tourismuswirtschaft (inkl. Forcierung neuer Informations- und Kommunikations-technologien)	62

2.2.6	„Harte und weiche“ Infrastruktur zur kulturellen Entwicklung mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftsfördernden Charakters und der Tourismus-wirtschaft bzw. Hebung der regionalen Lebensqualität	63
2.2.7	Umweltinfrastrukturen von nachhaltiger regionaler und touristischer Bedeutung, im besonderen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung	66
2.2.8	Präventivmassnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen	70
2.3	Schwerpunkt 3/EFRE: Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen	74
2.3.1	Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung (inkl. Starthilfen für Regionalmanagement-Einrichtungen)	75
2.3.2	Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen	76
2.4	Schwerpunkt 4/EFRE: Technische Hilfe	86
2.4.1.	Technische Hilfe im engeren Sinn (Maßnahmen der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle zum Ziel-2-Programm)	87
2.4.2	Technische Hilfe im weiteren Sinn	90
3	PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN	93
3.1	Allgemeines	93
3.2	Ziele der I + P-Maßnahmen und Zielgruppen	93
3.3	Durchführung der I + P-Maßnahmen	94
3.4	Inhalt und Strategie der I + P-Maßnahmen	94
3.5	Arbeiten der Begleitausschüsse (BA)	94
3.6	Partnerschaft und Erfahrungsaustausch	94
3.7	Modalitäten für die Bereitstellung der I + P-Mittel	95
3.8	Kommunikationsaktionsplan	95

4	MONITORING UND ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH	109
5	RICHTLINIENAUFSTELLUNG FÜR DIE NATIONALE FINANZIERUNG	113
6	FINANZIERUNGSPLAN	126
7	ABGRENZUNG DES INTERVENTIONSFELDES DES EFRE IM RAHMEN DES ZIEL 2-PROGRAMMES TIROL (ÖSTERREICH) GEGENÜBER DEM DES EAGFL IM RAHMEN DES PROGRAMMS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES (PER) ÖSTERREICHS	130

1 ALLGEMEINE ANGABEN

Beteiligter EU-Strukturfonds (für alle Schwerpunkte/Maßnahmen):

EFRE

(Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)

Geltungsbereich:

Ziel-2-Gebiet

Phasing-out-Gebiet

Geltungszeitraum:

Ziel-2-Gebiet: 2000-2006

Phasing-out-Gebiet: 2000-2005

Grundsätzlich werden die in den Maßnahmen angegebenen Indikatoren auf Einzelprojektebene erfasst, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Indikatoren werden für den Programmdurchführungszeitraum 2000-2008 erhoben.

Erläuterung zu den maßnahmenspezifisch angegebenen Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

Die genannten drei Wirkungsindikatoren werden für jede Maßnahme angegeben. Zu Indikator c) wird angemerkt, dass alle Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern als städtisches Gebiet klassifiziert werden.

2 DARSTELLUNG DER SCHWERPUNKTE UND MASSNAHMEN

2.1 Schwerpunkt 1/EFRE: Betriebliche Förderung - Standortattraktivierung - neue Technologien)

Überblick über die Maßnahmen (siehe dazu auch EPPD/Punkt 4.: Überblick über Schwerpunkte und Maßnahmen):

- 1.1 Betriebliche Investitionsförderungen zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Industrie/industrienahes Gewerbe und Dienstleistungen
- 1.2 Betriebliche Investitionsförderungen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen
- 1.3 JungunternehmerInnenförderung
- 1.4 Betriebliche Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen
- 1.5 Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebietserschließungen
- 1.6 Auf- und Ausbau regionaler überbetrieblicher Strukturen
- 1.7 Betriebliche Forschung, Entwicklung und Innovation (inkl. betrieblicher Kooperationen und Netzwerke)
- 1.8 Begleitende Beratungsförderung für KMU

Kategorisierung des Schwerpunktes 1: 15, 16, 18, 32, 33

Beschreibung der Maßnahmen

2.1.1 Betriebliche Investitionsförderungen zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen sowie Maßnahmen zur Standortattraktivierung

(Zusammenlegung von M 1.1., 1.2. und 1.5.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

ERP-Fonds, Ungargasse 37, 1031 Wien

Finanzierung/Finanztabellen:

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

Teilmaßnahme 1:

Betriebliche Investitionsförderungen zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Industrie/industrienahes Gewerbe und Dienstleistungen

(vormalig M 1.1.)

SF-Interventionsbereich: 151,161

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Diese Maßnahme bezieht sich auf die Bereiche Industrie/industrienahes Gewerbe und Dienstleistungen und fördert einzelbetriebliche innovative Investitionen zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU) , Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, strukturverbessernde betriebliche Maßnahmen zur Stärkung des Unternehmensbestandes (z.B. Verfahrens-, Produkt-, Ablaufinnovationen, Umstellungsinnovationen auf öko- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen; Modernisierungsinvestitionen; Kapazitätserweiterungen; Maßnahmen wodurch die Entwicklung und das Anbieten produktionsnaher Dienstleistungen gemäß neuestem technologischen Stand erfolgen kann etc) sowie sonstige Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung von Unternehmensfunktionen.

B) Zielsetzung der Förderung

Schaffung von Impulsen für die Stärkung und konjunkturelle und strukturelle Belebung der Tiroler Wirtschaft, Erneuerung der Wirtschaftsstruktur insbesondere auch durch endogene Neugründungen und Betriebsansiedelungen in den Ziel-2 und Phasing-Out-Gebieten. Besonderes Augenmerk gilt Investitionen zur Errichtung und Erweiterung von Schlüsselbetrieben mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, sowie Investitionen, durch die eine nachhaltige Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung ermöglicht werden.

Eine Stärkung und teilweise Neuorientierung (Umstieg auf neue Produktionstechnologien, Erweiterung und Erneuerung der Produktpalette) bei den vorhandenen Unternehmen ist aufgrund der zunehmenden Globalisierung unbedingt erforderlich, damit diese auch langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit halten bzw. erreichen können. Wesentliche Aspekte bilden dabei die Verbesserung der Produktivität, die Erhöhung der Exportquote und umweltorientierte und ressourcenschonende Produktionsprozesse. Parallel dazu sind grundsätzlich auch Maßnahmen der (Höher-)Qualifizierung der Mitarbeiter notwendig, die allerdings nicht im Rahmen des Ziel 2-Programmes kofinanziert werden können.

Damit die vom Unternehmen bei Einreichung des Ansuchens bekannt gegebenen Projektziele auch erreicht und eingehalten werden, können entsprechende zusätzliche Auflagen und Bedingungen in den Förderungsvertrag aufgenommen werden.

C) Förderempfänger

Natürliche und juristische Personen, die ein Unternehmen im Bereich Industrie oder industrienah(e)s Gewerbe/Dienstleistungen führen oder die im Begriff sind, ein solches Unternehmen zu gründen.

Zu den innovationsorientierten produktionsnahen Dienstleistungen zählen primär Softwareunternehmen, Engineeringbüros, privatwirtschaftliche Forschungsbetriebe.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei
- das Unternehmen muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Unternehmen mit guter Ertragslage, hoher Wachstumsrate und ausgeprägten Unternehmensfunktionen werden bevorzugt)
- beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln
- das Projekt muss von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine besondere finanzielle Belastung darstellen

- Durch das Projekt sollte am Standort kein Abbau von Arbeitsplätzen einhergehen; in begründeten Fällen (entsprechende regionalpolitische Relevanz des Projektes gegeben) können jedoch auch solche Projekte gefördert werden. Unternehmen, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben den Beschäftigtenstand ausweiten, werden jedenfalls bevorzugt.
- Mindestprojektgröße: Mindestinvestitionsvolumen des Projektes rd. EURO 180.000,-- bei Produktionsunternehmen, bei produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen rd. EURO 70.000,--

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Wachstum und Beschäftigung
- Innovationsgehalt
- Regionalpolitische Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung (unter Berücksichtigung von Aspekten der Chancengleichheit und von Umweltauswirkungen sofern für das Projekt zutreffend und relevant), hohem Innovationsgehalt sowie großer regionalpolitischer Relevanz. Treffen die Faktoren in geringerem Maße zu, so ist die Förderungshöhe nach unten abzustufen; sind mit dem Projekt keine nennenswerten positiven Impulse zu den drei Kriterien verbunden, so ist das Projekt nicht für eine Einstufung als EU-Projekt geeignet und eine Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln ist abzulehnen.

F) Förderfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlage, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen und EDV-Hardware
- bauliche Investitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Grundstückskosten (unter bestimmten Bedingungen)
- immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer; dazu zählen der Erwerb von Lizenzen (z.B. für Software), Patenten, patentierten und nicht patentierten technischen Kenntnissen
- externe immaterielle Kosten z.B. für im Zusammenhang mit dem Projekt stehende externe Expertisen, Machbarkeitsstudien, jedoch nur bei KMU

Die immateriellen Investitionen in Form von Technologietransfer dürfen nur in der Betriebsstätte, welche die Förderung erhält, genutzt werden und sind bei

einem Dritten zu Marktbedingungen zu erwerben. Die geförderten Investitionsgüter müssen des weiteren in der Bilanz aktiviert werden.

G) Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 15% der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinien-aufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- ERP-Regionalprogramm N 302/97 oder ERP-KMU-Technologieprogramm N303/97

Die ERP-Richtlinien bilden die Basis für die Einhaltung der EU-Bestimmungen in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht (EU-Gemeinschaftsrahmen für regionale Beihilfen bzw. für KMU-Beihilfen), der Verfahrensablauf erfolgt gemäß der im EPPD enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Land Tirol:
Wirtschaftsförderungs-(WIFÖ)-Basisprogramm - Impulspaket Tirol 1999-2006, N37/99
- Land Tirol:
Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Kleinunternehmensförderung
- ERP-Fonds:
ERP-Regionalprogramm N 302/97 ERP-KMU-Technologieprogramm N 303/97
Richtlinien für Garantien der FinanzierungsgarantiegmbH, ESA-Nr. 327/94, unbefristet
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz; ESA-Nr.93-358 (94-18384D); unbefristet
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27a Arbeitsmarktförderungsgesetz; ESA-Nr.93-359 (94-18384D); unbefristet

- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz; N 701/99; Laufzeit bis 2006
- Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „UNDynamik“ Programm zur Stärkung des Innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen „KMU-Innovationsprogramm“ in der Fassung vom 28.11.2002 (1.1.2001 bzw. 28.11.2002 bis 31.12.2006) Notifizierung XS6/03 (gruppenfreigestellt lt Schreiben EK vom 5.2.2003)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:
 - ERP-Fonds, Ungargasse 37, 1031 Wien
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien
 - Finanzierungs- und Garantiesgesellschaft, Prinz-Eugen-Straße 8, A-1040 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Die Maßnahme zielt insbesondere auf die Punkte „zusätzliche Arbeitsplätze“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ ab, sie entspricht in ihrer Grundausrichtung den gewählten Strategien und Schwerpunkten. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Projekte: **25**
- Anteil der von KMUs durchgeführten Projekte: **60 %**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio. EURO: **53,03**
- Anteil privater Investitionskosten in Mio EURO: **44,83**
- Anteil privater Investitionskosten in % von gesamt: **rd. 83 %**

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **80**

- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: Erhebung auf Evaluierungsebene (geschätzt: **300**)
- Beschäftigtenstand in den unterstützten Unternehmen vor Durchführung des ersten EU-Projektes: **600**
- Überlebensrate neu gegründeter KMUs nach 2 Jahren: **80 %**
- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

Teilmaßnahme 2:

Betriebliche Investitionsförderungen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen

(vormalig M 1.2.)

SF-Interventionsbereich: 161

A) Inhalt/Fördergegenstand des Maßnahme

Diese Maßnahme bezieht sich auf die Bereiche Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen und fördert einzelbetriebliche strukturverbessernde Investitionen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) im Rahmen von Betriebsgründungen, Betriebserweiterungen, Betriebsansiedelungen sowie Betriebsübernahmen von KMU zur Stärkung des Unternehmensbestandes sowie sonstige Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung von Unternehmensfunktionen. Neben der Unterstützung materieller Investitionen (etwa im Rahmen der Erzeugung/Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen, der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien, Investitionen zur Energieeinsparung, sparsamere Nutzung von knappen Rohstoffen incl. Recycling) werden auch immaterielle Investitionen gefördert (zum Beispiel zwischen- und überbetriebliche Kooperationen und Clusterbildungen).

B) Zielsetzung der Förderung

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Impulse gesetzt für die Stärkung und konjunkturelle und strukturelle Belebung der für Tirols Wirtschaft bedeutenden Bereiche Kleingewerbe/sonstige Dienstleistungen. Insbesondere soll durch die Verbesserung der Unternehmens- und Finanzierungsstruktur, Stärkung der In-

novationsfähigkeit, Unterstützung betrieblicher Neuorientierungen bestehender und neugegründeter Unternehmen in den Ziel-2 und Phasing-Out-Gebieten die Wirtschaftsstruktur insgesamt gestärkt und erneuert werden. Durch die Erhöhung der Dynamik von bestehenden und neugegründeten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) kann Beschäftigung geschaffen und gesichert sowie die Wettbewerbsposition gestärkt und erhalten werden.

C) Förderempfänger

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- Unternehmen, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben den Beschäftigtenstand ausweiten bzw. auch allfällig mögliche Chancengleichheitsaspekte berücksichtigen, werden jedenfalls bevorzugt
- Mindestprojektgröße: EURO 70.000,-

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Regionalpolitische Relevanz
- Beschäftigungseffekte
- Innovationsgrad
- Kooperationsvorhaben

F) Förderfähige Kosten

- materielle Investitionen (z.B. Baulichkeiten, Maschinen, Einrichtung)
- immaterielle Investitionen (z.B. Industrial Design, Marketing, Innovation, Qualifikation)

G) Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 15% der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinien-aufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- KMU-Innovationsprogramm (Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen (Laufzeit bis 2006)
- Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von KMU – „Unternehmensdynamik“ (2000)
- Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „UN-Dynamik“ Programm zur Stärkung des Innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen „KMU-Innovationsprogramm“ in der Fassung vom 28.11.2002 (1.1.2001 bzw. 28.11.2002 bis 31.12.2006) Notifizierung XS6/03 (gruppenfreigestellt lt Schreiben EK vom 5.2.2003)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- KMU-Innovationsprogramm (Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen (Laufzeit bis 2006)
- Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von KMU – „Unternehmensdynamik“ (2000)
- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Kleinunternehmensförderung
- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Impulspaket Tirol

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Sub-Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:
 - Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1031 Wien
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Die Maßnahme zielt insbesondere auf die Punkte „zusätzliche Arbeitsplätze“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ ab, sie entspricht in ihrer Grundausrichtung den gewählten Strategien und Schwerpunkten. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Unternehmen: **41**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio EURO: **15,8**
- Anteil privater Investitionskosten in Mio EURO und % von gesamt: **13,4 (85%)**

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **48**
- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: Erhebung auf Evaluierungsebene (geschätzt: **328**)
- Beschäftigtenstand in den unterstützten Unternehmen vor Durchführung des ersten EU-Projektes
- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

Teilmaßnahme 3:

Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebieterschließungen

(vormalig M 1.5.)

SF-Interventionsbereich: 164

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Über diese Maßnahme werden Investitionen zur (äußeren und inneren) Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten an (raumordnerisch) geeigneten Standorten gefördert.

B) Zielsetzung der Förderung

Die Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten mit besonders hoher Standortqualität sowie Raum- und Umweltverträglichkeit ist bereits bisher ein besonderes raumordnerisches Anliegen. Sinnvollen gemeindeübergreifenden

bzw. regionalen Lösungen ist aber hinkünftig zunehmend der Vorrang einzuräumen.

C) Förderempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- Das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei.
- Das Projekt weist die notwendige kommunale/regionale Bedeutung auf.
- Die Umweltverträglichkeit in bezug auf Gewässer- und Bodenschutz sowie in bezug auf betroffene Auwälder, Feuchgebiete, etc. ist gegeben.
- Mindestprojektgröße: rd. EURO 70.000,-

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- kommunale oder regionale Ausrichtung
- (transparente) Abschätzung der Umweltwirkungen
- Umweltverträglich(st)e Realisierung
- Beschäftigungseffekte (quantitative und qualitative Arbeitsplatzreserven)/Einbeziehung des regionalen Arbeitskräftepotentials
- Eignung, Größe und Bebaubarkeit des Grundstückareals und vorhandene Erweiterungsflächen
- infrastrukturelle Voraussetzungen der Verkehrserschließung, der Energieversorgung sowie der Nutz- und Abwasserbewirtschaftung

Gemeindeübergreifende bzw. regionale Gewerbe- und Industriegebiete mit entsprechender regionalwirtschaftlicher Relevanz und Umweltverträglichkeit werden deutlich höher gefördert als die Erschließung von einzelgemeindlichen Gewerbe- und Industriegebieten.

F) Förderfähige Kosten

- Investitionskosten der äußeren und inneren Verkehrserschließung, Energieversorgung, Aufkofferung der Grundstücke
- Kosten für Abwasser- und Trinkwasserversorgungsleitungen sofern Förderungsinstrumente der Siedlungswasserwirtschaft nicht zum Tragen kommen

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 50% der förderbaren Gesamtkosten

(keine EU-wettbewerbsrechtliche Relevanz)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinien-aufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- ROSP 1996-2000 (Förderschwerpunkte „Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten“ (ohne Anschlussbahnen)
- ROSP 2001-2006 (Schwerpunkt „Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ - Maßnahmenbereich „Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten durch Gemeinden“)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- ROSP 1996-2000 (Förderschwerpunkte „Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten“ (ohne Anschlussbahnen)
- ROSP 2001-2006 (Schwerpunkt „Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ - Maßnahmenbereich „Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten durch Gemeinden“)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Sub-Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - keine

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen:

Die Maßnahme entspricht insbesondere dem Ziel der Standortattraktivierung sowie der Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit. Industrie- und Gewerbegebiete mit übergemeindlichem Charakter, deren Standort entsprechend einer klaren inhaltlichen Zielsetzung optimiert wird, sind daher ein wichtiger Impuls für die Regionalentwicklung. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl und Größe erschlossener Gewerbe- und Industriegebiete: **7**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio EURO: **1,8**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **0**

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl angesiedelter Unternehmen nach 2 Jahren ab Schaffung des Gewerbegebietes: **15**
- Anzahl der von diesen Unternehmen geschaffenen Arbeitsplätze total: **30**
- Anzahl der von diesen Unternehmen gesicherten Arbeitsplätze total: Erhebung auf Evaluierungsebene (geschätzt: **70**)
- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

2.1.2 Betriebliche Investitionsförderungen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedlungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regional-ökonomischen Impulsen, in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen

SF-Interventionsbereich: 161

(Zusammenlegung mit M 1.1.; vgl. Teilmaßnahme 2 in M 1.1.)

2.1.3 JungunternehmerInnenförderung

SF-Interventionsbereich: 161

A) Inhalt/Fördergegenstand des Maßnahme

Mit dieser Maßnahme werden Unternehmensgründungen von Jungunternehmern und einzelbetriebliche Maßnahmen von Kleinunternehmen unterstützt, bei denen seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind und die am jeweiligen regionalen/lokalen Standort Marktnischen nutzen bzw. Marktlücken schließen.

B) Zielsetzung der Förderung

Ziel ist die Forcierung und Unterstützung von Unternehmensgründungen und damit Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Stärkung der Leistungskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Wirtschaft bzw. der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die struktur- und entwicklungsschwächeren Ziel-2-Gebiete sollen durch die verstärkte Unterstützung und erhöhte Fördersätze dem Niveau der Nicht-Zielregionen bestmöglich angeglichen werden.

C) Förderempfänger

Kleine Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes, bei denen seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- Mindestprojektgröße:
KMU: mindestens EURO 70.000,-

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Regionalwirtschaftliche Relevanz
- Beschäftigungseffekt
- Innovationsgehalt

Unternehmensgründungen von Jungunternehmern sind gerade in den Ziel 2-Gebieten eine grundsätzlich sehr förderungswürdig. Bei Investitionen von bereits

bestehenden Kleinunternehmen in den ersten drei Jahren ihrer betrieblichen Tätigkeit erfolgt die Ermittlung der Förderungshöhe insb. unter der Berücksichtigung nach der regionalwirtschaftlichen Relevanz, der gleichzeitigen Schaffung neuer Arbeitsplätze und des Innovationsgehalts der jeweiligen Investitionen.

F) Förderfähige Kosten

- bauliche Investitionen (inkl. aktivierter Eigenleistungen)
- maschinelle Investitionen (inkl. aktivierter Eigenleistungen) und sonstige Betriebsanlagen
- immaterielle Kosten im Bereich von Technologietransfer (z.B. know how-Erwerb, Patentrechte, Lizenzen, etc.)
- sonstige immaterielle Kosten (z.B. Produktdesign, externe Expertisen),
- der Ankauf von betrieblich genutzten Grundstücken - nur im unbedingt betriebsnotwendigen Ausmaß und in Verbindung mit angemessenen Investitionen
- Erwerb ganzer Betriebsstätten inkl. maschinelle Ausstattung und sonstiger Geschäftsausstattung, wenn damit sonst verlorene Arbeitsplätze gesichert werden können

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Einmalzuschüsse

Höhe: max. 15% der förderbaren Gesamtkosten

Die Abwicklung der SF-Mittel erfolgt im Rahmen der „de-minimis“-Beihilfenregelung des EU-Beihilfenrechts.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinien-aufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm-Tiroler Kleinunternehmensförderungsaktion

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm-Tiroler Kleinunternehmensförderungsaktion
- Jungunternehmer/innen Förderungsaktion (einschließlich Gründungsbonus) für die Jahre 2001-2006
- Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die JungunternehmerInnen-Förderungsaktion (einschl. Gründungssparen), Fassung vom 15.2.2001

- KMU-Innovationsprogramm (Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen (Laufzeit bis 2006)
- Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „UN-Dynamik“ Programm zur Stärkung des Innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen „KMU-Innovationsprogramm“ in der Fassung vom 28.11.2002 (1.1.2001 bzw. 28.11.2002 bis 31.12.2006) Notifizierung XS6/03 (gruppenfreigestellt lt Schreiben EK vom 5.2.2003)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - AWS Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1031 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Unternehmensgründungen stellen in strukturschwachen Gebieten einen besonderen strategischen Faktor dar. Die Maßnahme entspricht den Zielen des Schwerpunktes 1, insbesondere dem explizit genannten Ziel der Stimulierung von Unternehmensgründungen. Weiters sind speziell auch die Ziele „Schaffung von Arbeitsplätzen“ und „Forcierung der wirtschaftlichen Vielfalt“ zu nennen, denen diese Maßnahme entspricht. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

Anzahl der geförderten neugegründeten KMUs: **12**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio EURO: **3,3**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und % der förderbaren Gesamtkosten: **2,57 oder 78%**

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **20**
- Überlebensrate neu gegründeter KMUs nach 2 Jahren: **80 %**
- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral

- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.1.4 Betriebliche Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen

SF-Interventionsbereich: 152,162, 332, 333

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Im Rahmen dieser Maßnahme wird grundsätzlich die Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren unterstützt, wobei damit im wesentlichen Maßnahmen zum sparsamen Ressourceneinsatz, zur Vermeidung oder Verringerung von Wasseremissionen im Produktionsprozess, zur Abfallvermeidung, -trennung und -wiederverwertung, zur Abluft- und Lärmvermeidung bzw. deren wesentlicher Verringerung umfasst sind.

Weiters sind einzelbetriebliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen, sowie Maßnahmen, die zu einem sparsamen Energieträgereinsatz führen, förderungsfähig. Letztere umfassen Projekte zur Einsparung, effizienteren Bereitstellung und Nutzung von Energie.

Nachstehend werden die möglichen Maßnahmen im Rahmen von 1.4. zusammengefasst:

- Abwasserbezogene Maßnahmen innerbetrieblicher Art, die der Verbesserung der Beschaffenheit, der Verminderung des Anfalles von betrieblichen Abwässern oder der Vermeidung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden produktionsspezifischen Stoffe dienen;
- Betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen, die zur Behandlung des bei Erzeugungs- oder Verarbeitungsprozessen in Betrieben anfallenden Schmutzwassers oder zur Behandlung oder Verwertung der bei der betrieblichen Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe dienen;
- Betriebliche Abwasserableitungsanlagen, die zur geordneten Sammlung, Weiter- und Ableitung von Produktionsabwässern dienen, sofern zum Zeitpunkt der Förderungszusicherung die sonstige Anlage dem Stand der Technik entspricht und gleichzeitig Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 gesetzt werden;
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen;
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen;
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, ausgenommen Verkehrslärm;
- Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen;
- Herstellungsmaßnahmen betreffend Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen im Sinne der Z 1, 2, 3, 4 oder durch nicht gefährliche

lastungen im Sinne der Z 1, 2, 3, 4 oder durch nicht gefährliche Abfälle zu verringern.

B) Zielsetzung der Förderung

Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zielt diese Maßnahme auf Aktivitäten zur mittel- und langfristigen Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität ab. Abgestimmt auf die regionalen Bedürfnisse werden regionalwirtschaftlich bedeutsame Umwelt- und Energieprojekte (mit primär nicht-landwirtschaftlichen Bezug) gefördert. Insbesondere werden auch erneuerbare Energieträger entsprechend dem Weißbuch der Europäischen Kommission sowie zur Erfüllung der Kyoto-Verpflichtung gefördert.

Der Realisierung von Umwelt- oder Energieprojekten kommt eine entscheidende regionalwirtschaftliche Bedeutung zu, da durch die Entwicklung und Anwendung neuer umweltschonender Technologien Wettbewerbs- und Know-how Vorteile für die Betriebe bzw. die Region erzielt werden können, die auch positive Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

Durch Maßnahmen für einen sparsamen Energieträgereinsatz wird eine Senkung der Betriebskosten bzw. der Abhängigkeit von der Energiepreisentwicklung erzielt, was zu einer Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsposition und somit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Regionen führt.

C) Förderempfänger

Natürliche und juristische Personen, die Umweltmaßnahmen im Sinne des UFG setzen.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht
- durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieverbrauch sowie möglich Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind,
- entsprechende Bonität und Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers gegeben ist;
- Mindestprojektgröße:
mindestens EURO 36.000,- (bei Umweltprojekten)
mindestens EURO 7.300 (bei Förderungsschwerpunkten)

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Grad einer schonenden durchdachten Realisierung/Abschätzung der Umweltwirkungen
- Grad der Einbindung in Lebens- und Wirtschaftsrealität der Region
- Innovationsgrad

F) Förderfähige Kosten

- alle Anlagenteile, die mit der Emissionsreduktion unmittelbar verbunden sind
- immaterielle Kosten

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 15% der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinien-aufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe von SF Mittel:

- Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997 (unbefristet)
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2002 (unbefristet)
- Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996 (unbefristet)
- Förderungsrichtlinien für die betriebliche Abwassermaßnahmen 2002 (Lfz. Bis 2007)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe von nationalen Kofinanzierungsmittel:

- Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2002 (unbefristet)
- Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996
- Förderungsrichtlinien für die betriebliche Abwassermaßnahmen 2002 (Lfz. Bis 2007)
- ROSP 1996-2000 (Schwerpunkt „Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“)
- ROSP 2001-2006 (Förderschwerpunkt „Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben“)
- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm – Tiroler Umweltschutzförderung

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Die vorliegende Maßnahme operationalisiert einen Teilaspekt der Priorität „schonender Umgang mit Umweltressourcen“, damit ist sie vollinhaltlich durch die strategische Ausrichtung des Programmes gedeckt. Die beabsichtigten Umweltwirkungen sind vielfältig. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl der geförderten Projekte: **90**
- Anzahl der KMUs in den Projekten (Anteil in %): **90%**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **25,43**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **17,8 bzw. 70%**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

Wirkungsindikatoren zu Projekten der Codes 152,162

- **Umweltauswirkung auf LUFT**
Reduktion in **t/a** von
 - Staub
 - SO₂
 - NO_x
 - Leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe
 - halogen. Kohlenwasserstoffe
 - CO₂-Äquivalent
- **Umweltauswirkung auf ABWASSER**
Reduktion von
 - Abwasser in m³/a
 - BSB5 in t/a
 - CSB in t/a
- **Umweltauswirkung auf ABFALL**
Reduktion von
 - Abfall (nach Schlüsselnummer) in t/a
- **Umweltauswirkung auf KLIMA**
 1. Reduktion in **MJ/a** von
 - Kohle
 - Öl
 - Gas
 - Strom, und
 - CO₂-Äquivalent **in t/a**
 2. Produktion von alternativen Energieträgern **in MJ/a**
 - Biomasse
 - Biogas
 - Solarenergie

Wirkungsindikatoren zu Projekten des Codes 332:

- geschaffene Kapazität **in KW**
- Reduktion CO₂-Äquivalent in **t/a**

Wirkungsindikator zu Projekten des Codes 333:

- Reduktion CO₂-Äquivalent in **t/a**

(Anmerkung zu Codes 151, 162: betrifft **einzelbetriebliche** Massnahmen, soweit sie **nicht** in ein Netz (Wärme oder Strom) **einspeisen**)

(Anmerkung zu Code 332: (Energie-**Infrastruktur** - umfasst erneuerbare Energiequellen wie Sonnenenergie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, die **überwiegend in ein öffentliches Wärme- oder Stromnetz einspeisen**, d.s.

- Solare Grossanlagen

- Biomasseheizwerke und Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Windkraftanlagen
- Wasserkraftwerke
- Versorgungsnetze aus Biomasseheizwerken)

(Anmerkung zu Code 333: Energieeffizienz, Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Energiekontrolle)

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.1.5 Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebietserschließungen

SF-Interventionsbereich: 164

(Zusammenlegung mit M 1.1.; vgl. Teilmaßnahme 3 in M 1.1.)

2.1.6 Auf- und Ausbau regionaler überbetrieblicher Strukturen

SF-Interventionsbereich: 164

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Die Maßnahme 1.6. zielt auf den Ausbau industriell-gewerblicher „innovationsstimulierender“ Infrastrukturprojekte ab. Infrastrukturprojekte dieser Art umfassen „Impulszentren“ (Technologie(transfer)-, Gründer- und Innovationszentren), die einen wesentlichen Beitrag zu Unternehmensgründungen und -ansiedelungen in technologisch anspruchsvollen Branchen leisten. Im Sinne einer zielgerechten Weiterentwicklung werden auch notwendige Maßnahmen, die auf eine Verbesserung bzw. Optimierung in der Ausnutzung vorhandener Ressourcen abzielen, gefördert. Durch diese Maßnahmen soll die Attraktivität bestehender Impulszentren und deren Dienstleistungsangebot für vorhandene und potentielle Mieter erhöht werden, sowie zur inhaltlichen Positionierung im regionalen Umfeld, der Schwerpunktbildung, der regionalen Koordinationsfunktion, zur Vernetzung innerhalb und mit externen Partnern beitragen.

B) Zielsetzung der Förderung

Diese Maßnahme zielt auf eine Verbesserung der regionalen und lokalen Infrastruktur bzw. die Stärkung von Trägern regionaler Innovation und des Technologietransfers ab und stellt daher ein wichtiges regionsbezogenes innovationspolitisches Instrument dar. Durch den Ausbau und die Weiterentwicklung einer innovationsstimulierenden Infrastruktur für Unternehmensneugründungen (in technologisch anspruchsvollen Branchen), Betriebsansiedlungen, Produktentwicklung, Modernisierung von Produktionsprozessen, etc.. wird letztlich eine strukturelle Erneuerung bzw. Verbesserung der Branchenstruktur in Tirol mit entsprechende positiver Wirkungen auf die sozio-ökonomische Stabilität der jeweiligen Region (Arbeitsmarkt, Stärkung der KMU's, Verringerung von Abwanderung, Qualifikationsniveau, etc.) ermöglicht, die regionale Innovationskraft gehoben und das regionale Innovationssystem verbessert.

Die operative Ziele umfassen im wesentlichen eine

- Stärkung von Impulszentren, Auf- und Ausbau entsprechender Kapazitäten; sowie die
- Stärkung von Regionen durch bedarfsorientierte Schließung von Lücken in regionalen Innovationsinfrastrukturen.

C) Förderempfänger

Förderungsempfänger können rechtliche selbständige Betreibergesellschaften von Impulszentren oder vergleichbarer Infrastruktureinrichtungen sein (GmbH, Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts z.B. Arbeitsgemeinschaften) deren Organe über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt 2. bei
- Klare Beschreibung des Projektgegenstandes und der Zielsetzungen, einschließlich des erwarteten Nutzens über die Projektlaufzeit hinaus
- Vorhandensein eines exakten Zeitplanes mit Meilensteinen sowie eines detaillierten Finanz- und Kostenplans für die Projektlaufzeit
- Projektgröße: förderbare Kosten mindestens 60.000 Euro

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Relevanz
- Verbesserung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Impulszentren und regionalen Projektpartnern (z.B. Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften) durch das Projekt
- Beitrag des Projektes zum spezifischen regionalen Entwicklungsprozess
- Innovationsorientierung
- Einbindung von Unternehmen
- Modellcharakter für andere Regionen
- Vermeidung des Aufbaus von Parallelstrukturen

F) Förderfähige Kosten

- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität bestehender Impulszentren für vorhandene und potenzielle Mieter und zur Erhöhung des internen Dienstleistungsangebots
- Planung und Umsetzung der inhaltlichen Positionierung im regionalen Umfeld, der Schwerpunktbildung und der regionalen Koordinationsfunktionen von bestehenden Impulszentren (einfache Vorhaben, Außenwirkung mit keinem/geringem Vernetzungsgrad)
- Planung und Umsetzung von Vernetzungsaktivitäten sowie arbeitsteiliger, innovationsorientierter und regionaler Leistungspakete bestehender Impulszentren; sowohl untereinander als auch mit geeigneten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie anderen Institutionen (komplexe Vorhaben, Außenwirkung mit hohem Vernetzungsgrad)
- Vernetzungs- und Qualifizierungsprogramme der Impulszentren

- Verbesserungsinvestitionen, die eine verstärkte regionale Positionierung eines Impulszentrums gewährleisten sowie Kapazitäts – und Ausstattungsprobleme lösen

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 50% der förderbaren Gesamtkosten

(nicht EU-wettbewerbsrelevant)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinien aufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Sonderrichtlinien "Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006" des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Sonderrichtlinien "Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006" des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Wirtschaftsförderungs (WIFÖ) Sonderprogramm – Regionale Infrastrukturförderung (RIF)
- Einzelentscheidung Land Tirol

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung V/2, Rengasse 5, A-1010 Wien
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen:

Impulszentren sind ein moderner Ansatz zur Förderung von Unternehmensgründungen, die durch Schwerpunktsetzung eine wichtige Leit- und Koordinierungsfunktion ausüben können. Sie entsprechen insbesondere dem Ziel der Standortattraktivierung, der Forcierung wirtschaftlicher Vielfalt und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl der geförderten Projekte: 0

Ergebnisindikatoren:

- Ausgelöstes Gesamtinvestitionsvolumen: 0 Mio. Euro

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.1.7 Betriebliche Forschung, Entwicklung und Innovation (inkl. betrieblicher Kooperationen und Netzwerke)

SF-Interventionsbereich: 182

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

In bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt diese Maßnahme Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte (einschließlich Prototypen, Pilot-, Demonstrations- oder Versuchsanlagen), sofern das jeweilige Vorhaben zur Erstellung und Verwertung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen führt. Darunter fallen auch Projekte, die auf die Errichtung bzw. wesentliche Erweiterung eines betriebseigenen F&E-Bereiches ausgerichtet sind, sowie Kooperationsprojekte mit anderen Unternehmen bzw. mit Forschungsinstitutionen. Letzteres ist besonders förderungswürdig.

F&E-Projekte von Großunternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes werden nur dann gefördert, wenn das Projekt für das antragstellende Unternehmen von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der industriellen Forschung sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genützt werden können.

Bei den vorwettbewerblichen Entwicklungsvorhaben erfolgt die Umsetzung dieser Erkenntnisse in neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die beantragten Vorhaben können sämtliche technologische Bereiche umfassen und müssen von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein.

B) Zielsetzung der Förderung

Durch diese Maßnahme soll das technische Know-How der Unternehmen und das Innovationspotential gestärkt werden, insbesondere durch

- die Unterstützung der F&E-Vorhaben von regional wirtschaftenden Unternehmen, insbesondere von KMU's
- die Förderung der Anwendung von neuen Technologien in Unternehmen
- die Stimulierung von F&E-Projekten unter Einbeziehung von Forschungsinstituten sowie anderer Know-How-Träger
- die Unterstützung der Beteiligung von KMU's an den Technologieprogrammen der EU
- die Stimulierung der F&E-Aktivitäten von Betrieben in Branchen mit niedrigem Innovationspotential.

Betriebliche F&E-Förderungen bzw. insbesondere die Betriebskooperationen im F&E-Bereich lösen besondere Impulse zur konjunkturellen und strukturellen Belegung der Tiroler Wirtschaft aus, insbesondere der regional benachteiligten Zielgebiete. Diese Projekte beinhalten ebenso Impulse für den Arbeitsmarkt, wobei vor allem hochwertige Projekte, mit denen qualitative hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden, besonders förderwürdig sind.

C) Förderempfänger

Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (KMU sowie Großbetriebe), Gemeinschaftsforschungsinstitute, andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelforscher und Arbeitsgemeinschaften (jeweils natürliche und juristische Personen möglich)

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- hoher Innovationsgrad/Hochwertigkeit des Projektes
- Mindestprojektgröße:
mindestens EURO 10.000

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

technische Kriterien:

- Technologische Neuheit
- Schwierigkeit der Entwicklung
- Nutzen
- Umwelteinflüsse
- Know-How-Zuwachs für den Antragsteller
- Stellenwert von F&E beim Antragsteller
- Durchführbarkeit des F&E-Projektes beim Antragsteller

wirtschaftliche Kriterien:

- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- Management
- Markterfahrung
- Marktaussichten
- Verwertung
- Externe Effekte inkl. regionalpolitischer Aspekte
- Soziale Aspekte

F) Förderfähige Kosten

- Personalkosten
- Kosten für Forschungseinrichtungen (inkl. baulicher Anlagen), sofern diese ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden.
- Sonstige Kosten: z.B. Kosten für vergebene externe Leistungen inklusive externer Forschung, Materialkosten, sonstige Betriebskosten, Ankauf von Know-How und Patenten, etc. Weiters förderbar sind Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: SF-Mittel werden durch verlorene Zuschüsse gewährt.

Höhe: max. 25% der förderbaren Gesamtkosten

Für die Höhe der Förderung sind die Obergrenzen des „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen“ der Europäischen Kommission, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 45/5 vom 17.2.1996 maßgebend und dürfen nicht überschritten werden.

Die maximale mögliche Beteiligung an Strukturfondsmittel gemäß Art. 29 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung beträgt in Abhängigkeit von den förderfähigen Kosten 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- „Richtlinien-Bedingungen“ der ForschungsförderungsGesmbH – Bereich Forschungsförderung Wirtschaft (FFG-Richtlinie)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- „Richtlinien-Bedingungen“ der ForschungsförderungsGesmbH – Bereich Forschungsförderung Wirtschaft (FFG-Richtlinie)

- „ITF-Richtlinie“ des Innovations- und Technologiefonds
- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Impulspaket Tirol

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - ForschungsförderungsfondsGesmbH – Bereich Forschungsförderung
Wirtschaft, Sensengasse 1, 1090 Wien
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9,
6020 Innsbruck
 - Innovations- und Technologiefonds - Geschäftsführung bei der AWS
Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1031 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Die Maßnahme ist inhaltlich eindeutig und dermaßen mit den Zielen und Strategien des Programmes kompatibel, Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl kooperativer F&E-Projekte (Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungsinstitutionen): **10**
- Zahl der Firmen mit Unterstützung für F&E-Projekte: **10**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten F&E-Kosten in Mio EURO: kooperative-/nicht-kooperative Projekte: **7**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **4,55 bzw. 65%**

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl neu entwickelter Produkte/Verfahren: **10**
- Anzahl aufgrund der F&E-Projekte geschaffener Arbeitsplätze: **10**
- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.1.8 Begleitende Beratungsförderung für KMU

SF-Interventionsbereich: 163

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Im Rahmen dieser Förderaktion werden Maßnahmen der externen Beratungsförderung für KMU der gewerblichen Wirtschaft unterstützt.

Beratungsleistungen betreffen insbesondere die Bereiche Technologie (v.a. F&E, Innovation, Technologietransfer, technischer Umweltschutzbereich und Kommunikationstechnologien); strategische Unternehmensplanung, Unternehmenssicherung, Unternehmensübergabe bzw. -übernahme, Marktstrategien (insb. im Jungunternehmerbereich) und neue Vertriebsformen (e-commerce, franchising,..); betriebliche Kooperationen und Gründungs- bzw. Jungunternehmerberatungen.

B) Zielsetzung der Förderung

Durch Maßnahmen in der Unternehmensplanung und -entwicklung sollen Kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Gründung neuer Unternehmen erleichtert werden.

C) Förderempfänger

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für KMU des EU-Wettbewerbsrechtes. Da es sich bei diesen Förderfällen im Regelfall um Kleinbeträge handelt, wird im Monitoring das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol als einziger Förderempfänger mit einem Pauschalbetrag ausgewiesen. Das WIFI verpflichtet sich, „treuhänderisch“ die Verträge mit den betreffenden KMUs abzuwickeln.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- Mindestprojektgröße:
keine

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- klare Ausrichtung des zugrundeliegenden unternehmerischen Vorhabens
- Innovations- und Kooperationsgrad des zugrundeliegenden Vorhabens
- Grad der Einbindung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien

F) Förderfähige Kosten

Beratungsleistungen in den Bereichen Technologie (v.a. F&E, Innovation, Technologietransfer, technischer Umweltschutzbereich und Kommunikationstechnologien); strategische Unternehmensplanung, Unternehmenssicherung, Unternehmensübergabe bzw. -übernahme, Marktstrategien (insb. im Jungunternehmerbereich) und neue Vertriebsformen (e-commerce, franchising, ...); betriebliche Kooperationen und Gründungs- bzw. Jungunternehmerberatungen.

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 50% der förderbaren Gesamtkosten

(de-minimis)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung
- Einzelentscheidungen des Wirtschaftsförderungsinstitutes

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung
- Beratungsrichtlinien des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Tirol
- Einzelentscheidungen des Wirtschaftsförderungsinstitutes

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen:

Die Maßnahme verdeutlicht die Philosophie des Programmes und entspricht insbesondere den Zielen einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter KMUs die Beratung in Anspruch nehmen: **300**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **1,07**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **0,43 bzw. 40%**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.2 Schwerpunkt 2/EFRE: Tourismus, Freizeit und Lebensqualität

Überblick über die Maßnahmen (siehe dazu auch EPPD/Punkt 4. Überblick über Schwerpunkte und Maßnahmen):

- 2.1 Mittlere und größere Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- 2.2 Kleinprojekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- 2.3 JungunternehmerInnenförderung im Tourismus
- 2.4 Auf- und Ausbau touristischer nicht einnahmenschaftender Infrastrukturen
- 2.5 Software Maßnahmen der Tourismuswirtschaft (inkl. Forcierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien): wird umgeschichtet auf 2.1.
- 2.6 Harte und weiche Infrastruktur zur kulturellen Entwicklung mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftsfördernden Charakters und der Tourismuswirtschaft, bzw. Hebung der regionalen Lebensqualität
- 2.7 Umweltinfrastrukturen von nachhaltiger regionaler und touristischer Bedeutung, im Besonderen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung
- 2.8 Präventivmassnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen

Kategorisierung des Schwerpunktes 2: 17, 34, 35

Beschreibung der Maßnahmen:

2.2.1 Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie Soft-Maßnahme der Tourismuswirtschaft

(Zusammenlegung von M 2.1., 2.2. und 2.5.; (Übernahme durch ÖHT und Abwicklung über M 2.1.))

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Parkring 12 a, 1011
Wien

Finanzierung/Finanztabellen:

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

Teilmaßnahme 1:

Mittlere und größere Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

(vormalig M 2.1.)

SF-Interventionsbereich: 171, 172

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Die Maßnahme fördert (mittlere und größere) materielle (einzelbetriebliche) Investitionen zur Erweiterung und Modernisierung touristischer Betriebe (Bereiche Beherbergung, Verpflegung und sonstige, z.B. Campingplätze, Reisebüros, etc).

Die Maßnahme umfasst Investitionen zur Innovation, Modernisierung, Rationalisierung, Betriebsgrößenoptimierung, qualitative Verbesserungen in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben und Campingplätzen. (regionaltypische Betriebe). Darüberhinaus sind Investitionen, die von Kooperationen durchgeführt werden, sowie der Ausbau von zeitgemäßen Personalunterkünften inkludiert.

Weiters werden die Errichtung und Verbesserung von Freizeitbetrieben und -einrichtungen unter Dach sowie im Freien - insbesondere solche mit regionaler multifunktionaler Funktion, von Tagungs-, Kongress- und Veranstaltungseinrichtungen, sowie von Kurmittelhäusern und Kureinrichtungen, soweit sie für den Nächtigungstourismus, insbes. zum Zweck der Schaffung oder Verlängerung von touristischen Saisonen, von Bedeutung sind.

B) Zielsetzung der Förderung

Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung in bestehenden Tourismusunternehmen sowie die Unterstützung der Gründung solcher Unternehmen, der Stärkung ihrer Innovationsfähigkeit und ihrer Eigenkapitalbasis.

C) Förderempfänger

Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften oder sonstige Rechtsträger mit Ausnahme von Gebietskörperschaften; Betriebsstätte in Österreich.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- es müssen nachhaltige touristische Entwicklungschancen vorliegen
- es muss Übereinstimmung gegeben sein zwischen den geplanten Maßnahmen und regionalen Tourismusentwicklungs- bzw. förderungskonzepten und Raumordnungskonzepten mit Tourismusbezug (soweit vorhanden)
- Projekte, die nachhaltige Beschäftigungseffekte nach sich ziehen bzw. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit berücksichtigen, werden bevorzugt

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltigkeit der Investition
- Beschäftigungseffekte
- Innovationsgehalt
- Regionalpolitische Relevanz
- Umweltverträgliche Realisierung

F) Förderfähige Kosten

Förderbare Gesamtkosten gem. Förderrichtlinien. Bei Betriebsgrößenoptimierung und Personalunterkünften auch der Ankauf bestehender Beherbergungsbetriebe exkl. der Grundfläche.

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse, Zinsenzuschüsse und Darlehen

Höhe: max. 15% der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die TOP-Tourismus-Förderung 2000-2006
- Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung (2001-2006)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel (abzuklären mit ÖHT):

- Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die TOP-Tourismus-Förderung 2000-2006
- Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung (2001-2006)
- Richtlinien für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft, gem. ERP-Fonds-Gesetz
- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Kleinunternehmerförderung
- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Impulspaket Tirol
- Richtlinien des BMWA für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe (vom 9.9.1999) gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von KMU, BGBl.Nr. 432/1996 mit der Änderung BGBl.I Nr. 34/1999 (SG(99)D/5684)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Österreichische Hotel- und Tourismusbank GesmbH, Parkring 12 a, A-1011 Wien
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - ERP-Fonds, Ungargasse 37, 1031 Wien
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen:

Die vorliegende Maßnahme trägt der Tatsache Rechnung, dass periphere Regionalentwicklung in den Alpen immer auch auf den Tourismus aufbauen muss. Qualität ist unbestritten ein unerlässlicher Wettbewerbsfaktor und zur Sicherung von Qualität sind geeignete Infrastrukturen notwendig. Die Maßnahme entspricht insbesondere den Zielen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Verbesserung der Beschäftigungssituation. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Betriebe der Tourismuswirtschaft: **38**
- Anzahl neu errichteter Qualitätsbetten (mind. 3-Stern): **300**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **60,2**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **48,2 bzw. 80%**

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **34**
- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: Erhebung auf Evaluierungsebene (geschätzt: **400**)
- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

Teilmaßnahme 2:

Kleinprojekte im Rahmen von im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

(vormalig M 2.2.)

SF-Interventionsbereich: 171, 172

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Die Maßnahme fördert (kleinere) Investitionen zur Verbesserung des Leistungsangebotes touristischer Betriebe, wobei eine wesentliche Qualitätsverbesserung bzw. qualitative Angebotsverbesserung dieser Betriebe bewirkt werden muss. Sie umfasst Investitionen zur Innovation, Modernisierung, Rationalisierung, Betriebsgrößenoptimierung, Kooperationen und Cluster, qualitative Verbesserungen in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben und Campingplätzen. Insbesondere wird auch die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien unterstützt. Im Rahmen der zugrundeliegenden Richtlinien „Unternehmensdynamik“ sollen Schwerpunktinvestitionen unterstützt werden, die die Dynamik von bestehenden und neugegründeten sowie übernommenen kleinen und mittleren Unternehmen stärken.

B) Zielsetzung der Förderung

Ziel ist die Verbesserung der Unternehmens- und Finanzierungsstruktur der unterstützten Tourismus- und Freizeitbetriebe, um letztlich die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die Dynamik, die Innovationsfähigkeit und die Eigenkapitalstruktur bzw. Unternehmensstruktur von bestehenden und neugegründeten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) soll gestärkt bzw. erhöht werden und damit die Beschäftigungssituation in den Betrieben gesichert und angekurbelt werden. Letztlich ist auch Ziel der Maßnahme, die Gründung solcher Unternehmen zu forcieren.

C) Förderempfänger

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU im Sinne der EU-Definition)

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- Im Bereich der Beherbergungsbetriebe muss nach Maßnahmendurchführung zumindest die 3-Sterne-Kategorie erreicht sein und alle Zimmer Bad/Dusche und WC aufweisen (Ausnahmen bei baulichen Schwierigkeiten)
- Mindestprojektgröße:
KMU: mindestens EURO 70.000,-

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Beschäftigungseffekte
- Innovationsgrad
- Kooperationsvorhaben
- Kompatibilität mit regionalen touristischen Leitbildern
- Regionalwirtschaftliche Relevanz

F) Förderfähige Kosten

- materielle (z.B. Baulichkeiten, Maschinen, Einrichtung) Investitionen
- immaterielle (z.B. Industrial Design, Marketing, Innovation, Qualifikation) Investitionen

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse, Zinsenzuschüssen, Haftungen und Bürgschaften

Höhe: max. 15% der förderbaren Gesamtkosten

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht max. erlaubte Förderungshöhe für ein bestimmtes Projekt - bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln - nicht überschritten wird.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (Unternehmensdynamik)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen
- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Kleinunternehmerförderung
- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Impulspaket Tirol
- Richtlinien des BMWA für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe (vom 9.9.1999) gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen

von KMU, BGBl.Nr. 432/1996 mit der Änderung BGBl. I Nr. 34/1999 (SG(99) D/5684)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Österreichische Hotel- und Tourismusbank GesmbH, Parkring 12 a, A-1011 Wien
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen:

Die vorliegende Maßnahme trägt wie die Maßnahme 2.1. der Tatsache Rechnung, dass periphere Regionalentwicklung in den Alpen immer auch auf den Tourismus aufbauen muss. Qualität ist unbestritten ein unerlässlicher Wettbewerbsfaktor und zur Sicherung von Qualität sind geeignete Infrastrukturen notwendig. Die Maßnahme entspricht insbesondere den Zielen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Verbesserung der Beschäftigungssituation. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Unternehmen: **0**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio EURO: **0**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **0 bzw. 85%**

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **0**
- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: Erhebung auf Evaluierungsebene (geschätzt: **0**)
- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

- Überlebensrate neu gegründeter K(M)Us der Tourismuswirtschaft nach 2 Jahren: **80%**

Teilmaßnahme 3:

Software-Maßnahmen der Tourismuswirtschaft (inkl. Forcierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien)

(vormalig M 2.5.)

SF-Interventionsbereich: 173, 174

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Gefördert wird die Schaffung eines verbesserten touristischen Bildungsangebotes, der Aufbau effizienter Informations- und Vertriebsstrukturen und der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Entwicklung und Umsetzung neuer strategischer touristischer Konzepte sowie die Aktivitäten des örtlichen und regionalen Marketings, die einen besonders hohen Innovationsgrad aufweisen und von besonderer überörtlicher Bedeutung sind. Weiters gefördert werden Fusionen von Tourismusverbänden.

B) Zielsetzung der Förderung

Ziel ist eine wesentliche Qualitätssteigerung im Tiroler Tourismus durch weitere Verstärkung des bereits eingeleiteten Strukturwandels im Bereich der touristischen Basisorganisationen. Forciert wird die Erstellung und Umsetzung entsprechend weiterführender Konzepte (in Verbindung mit nicht-EU-kofinanzierten Konzentrationsmaßnahmen im Sinne touristisch leistungsfähiger Organisationen mit einer sinnvollen Größenordnung) sowie die für diese Entwicklung erforderlichen Ausbildungsangebote und Qualitätssicherungen, die entsprechend erweitert und qualitativ verbessert werden.

C) Förderempfänger

Körperschaften öffentlichen Rechts wie insbesondere Tourismusverbände, touristische Regionalverbände, gewerbliche Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften betrieblicher und touristischer Kooperationsgruppen aus dem Bereich der Tiroler Tourismuswirtschaft, die in Form eigener Rechtskörper (z.B. Vereine, GmbHs, Ges. bürgerl. Rechtes, etc) gebildet werden.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- die Maßnahmen müssen eine entsprechende Marktorientierung aufweisen

- es muss Übereinstimmung gegeben sein zwischen den geplanten Maßnahmen und regionalen Tourismusentwicklungs- bzw. förderungskonzepten und Raumordnungskonzepten mit Tourismusbezug (soweit vorhanden)
- Mindestprojektgröße:
- je nach Förderungsschwerpunkt zwischen EURO 3.000,- und EURO 20.000,-

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltigkeit betr. räumlicher, inhaltlicher Dimension und Intensität
- Grad der Abstimmung mit der reg. Tourismusstrategie bzw. reg. tourist. Leitbildern
- regionale und überregionale Bedeutung (Grad der Ausrichtung auf überregionalen Markt)
- Innovationsgrad
- Art und Umfang der Weiterbildungsveranstaltung (bei Weiterbildung im Tourismus)
- Art und Umfang der kommunalen/regionalen Ausrichtung unter Einbindung möglichst vieler Betriebe einer Gemeinde/Region (bei Informationstechnologie-Projekten)
- Grad der Einbindung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien

F) Förderfähige Kosten

Je nach zur Anwendung gelangender Förderaktion:

- Kosten der Konzeptentwicklung (z.B. Beratungs-, Sach- und Marketingkosten)
- Gründungs- und Startkosten
- EDV-Hard- und Softwarekosten
- Entwicklungs-, Marketing- und Beratungskosten
- externe Organisationsleistungen, Referentenhonorare, Schulungskosten, Saalmieten
- ev. auch bauliche Adaptierungs- und Einrichtungskosten im unbedingt notwendigen Ausmaß
- Kosten der Erfolgskontrolle

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 15% der förderbaren Gesamtkosten

(Sofern EU-wettbewerbsrechtlich relevante Projekte gefördert werden, erfolgt die Abwicklung der SF-Mittel im Rahmen der „de minimis“-Regelung des EU-Beihilfenrechts)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Sonderprogramm - Qualitätsoffensive im Tourismus

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Sonderprogramm - Qualitätsoffensive im Tourismus
- Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die TOP-Tourismus-Förderung 2000-2006
- Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung (2001-2006)
- Einzelentscheidungen Bund

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Österreichische Hotel- und Tourismusbank GesmbH, Parkring 12 a, A-1011 Wien
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Zunehmend sind für den touristischen Erfolg einer Region qualitätssteigernde Maßnahmen im Kommunikations-, Planungs- und Personalentwicklungsbereich sowie kooperationsfördernde Maßnahmen ausschlaggebend, die keine materielle Investition (oder nur in geringem Ausmaß) benötigen. Die Maßnahme entspricht insbesondere dem Ziel der Qualitätssteigerung und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Projekte: **0**
- Anzahl geförderter Projekte unter Einbindung neuer (Kommunikations-) Technologien: **0**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **0**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **0 bzw. 50%**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

2.2.2 Kleinprojekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

SF-Interventionsbereich: 171,172

(Zusammenlegung mit M 1.1.; vgl. Teilmaßnahme 2 in M 2.1.)

(Übernahme durch ÖHT und Abwicklung über M 2.1.)

2.2.3 JungunternehmerInnenförderung im Tourismus

SF-Interventionsbereich: 171

A) Inhalt/Fördergegenstand des Maßnahme

Mit dieser Maßnahme werden Unternehmensgründungen von Jungunternehmern und einzelbetriebliche Maßnahmen von Kleinunternehmen im Tourismus unterstützt, bei denen seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind und die am jeweiligen regionalen/lokalen Standort Marktnischen nutzen bzw. Marktlücken schließen.

B) Zielsetzung der Förderung

Ziel ist die Forcierung und Unterstützung von Unternehmensgründungen im Tourismus und damit Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Stärkung der Leistungskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Wirtschaft bzw. der regionalen Wirtschaftsstruktur im Bereich des Tourismus. Die struktur- und entwicklungsschwächeren Ziel-2-Gebiete sollen durch die verstärkte Unterstützung und erhöhte Fördersätze dem Niveau der Nicht-Zielregionen bestmöglich angeglichen werden.

C) Förderempfänger

Kleine Unternehmen (der Tourismuswirtschaft) im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes, bei denen seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- Mindestprojektgröße:
KMU: mindestens EURO 70.000,-

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Regionalwirtschaftliche Relevanz
- Beschäftigungseffekt

- Innovationsgehalt

Bei Investitionen von bereits bestehenden touristischen Kleinunternehmen in den ersten drei Jahren ihrer betrieblichen Tätigkeit erfolgt die Ermittlung der Förderungshöhe insbesondere unter der Berücksichtigung nach der regionalwirtschaftlichen Relevanz, der gleichzeitigen Schaffung neuer Arbeitsplätze und des Innovationsgehalts der jeweiligen Investitionen.

F) Förderfähige Kosten

- bauliche Investitionen (inkl. aktivierter Eigenleistungen)
- maschinelle Investitionen (inkl. aktivierter Eigenleistungen) und sonstige Betriebsanlagen
- immaterielle Kosten im Bereich von Technologietransfer (z.B. know how-Erwerb, Patentrechte, Lizenzen, etc.)
- sonstige immaterielle Kosten (z.B. Produktdesign, externe Expertisen),
- der Ankauf von betrieblich genutzten Grundstücken - nur im unbedingt betriebsnotwendigen Ausmaß und in Verbindung mit angemessenen Investitionen
- der Erwerb ganzer Betriebsstätten inkl. maschinelle Ausstattung und sonstiger Geschäftsausstattung, wenn damit sonst verlorene Arbeitsplätze gesichert werden können.

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Einmalzuschüsse

Höhe: max. 15% der förderbaren Gesamtkosten

Die Abwicklung der SF-Mittel erfolgt im Rahmen der „de-minimis“-Beihilfenregelung des EU-Beihilfenrechts.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinien aufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm-Tiroler Kleinunternehmensförderung

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm-Tiroler Kleinunternehmensförderung
- Jungunternehmer/innen Förderungsaktion (einschließlich Gründungsbonus) für die Jahre 2001-2006
- Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung (2001-2006)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Österreichische Hotel- und Tourismusbank GesmbH, Parkring 12 a, A-1011 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Unternehmensgründungen stellen in strukturschwachen Gebieten einen besonderen strategischen Faktor dar. Die Maßnahme entspricht den Zielen des Schwerpunktes 2, insbesondere dem explizit genannten Ziel der Stimulierung von Unternehmensgründungen. Weiters sind speziell auch die Ziele „Schaffung von Arbeitsplätzen“ und „Forcierung der wirtschaftlichen Vielfalt“ zu nennen, denen diese Maßnahme entspricht. Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

Anzahl der geförderten neugegründeten KMUs: **20**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio EURO: **3,2**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **2,5 bzw. 78%**

Wirkungsindikatoren:

- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze: **20**
- Überlebensrate neu gegründeter KMUs nach 2 Jahren: **80 %**
- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.2.4 Auf- und Ausbau touristischer nicht einnahmenschaaffender Infrastrukturen

SF-Interventionsbereich: 171

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Gefördert werden touristisch nutzbare Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen, Radwanderwege, Wander- und Bergwege, Landschafts- und Badeseen, landschaftsgerechte Auffangparkplätze und sonstige landschaftsgerechte Kleinvorhaben der Erholungsraumgestaltung, wie z.B. Kinderspielplätze, Kneippanlagen, Lehrpfade, Langlaufloipen, Naturrodelbahnen, etc.

B) Zielsetzung der Förderung

Ziel ist die Erneuerung und Erweiterung des Erholungsgrundangebotes (insbesondere die unter Punkt A beschriebenen Maßnahmen) für eine regionale Attraktivierung primär zur Unterstützung des Tourismus.

C) Förderempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände (inkl. Regionalverbände), einschlägige Vereine wie insbesondere solche, die vorrangig Naturschutzziele verfolgen sowie Halter von Wander- und Bergwegen.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- es müssen nachhaltige touristische Entwicklungschancen vorliegen
- es muss Übereinstimmung zwischen den geplanten Maßnahmen und regionalen Tourismusentwicklungs- bzw. Förderungskonzepten und Raumordnungskonzepten mit Tourismusbezug (soweit vorhanden) gegeben sein
- umweltschonende Realisierung
- Mindestprojektgröße:
mindestens EURO 35.000,--

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Umweltschonende Realisierung

- Nachhaltigkeit
- Grad der Abstimmung mit der reg. Tourismusstrategie bzw. reg. tourist. Leitbildern
- soziale Akzeptanz berücksichtigt/Bedürfnisse der Bevölkerung mitberücksichtigt
- induzierte Wirkungen auf andere reg. Unternehmen
- regionale und überregionale Bedeutung
- Innovationsgrad

F) Förderfähige Kosten

- Baukosten
- Kosten für maschinelle Anlagen und Geräte
- sonstige Betriebsanlagen
- Kosten der Projektentwicklung und Projektbetreuung
- In Sonderfällen können auch Kosten für die unbedingt notwendige Grundbeschaffung anerkannt werden.

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 50% der förderbaren Gesamtkosten

(keine EU-wettbewerbsrechtliche Relevanz)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- ROSP 1996-2000 (Förderungsschwerpunkt „Sicherung des Erholungsgrundangebotes“)
- ROSP 2001-2006 (Förderungsschwerpunkt „Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes“ - Maßnahmenbereich „Sicherung des Erholungsgrundangebotes“)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- ROSP 1996-2000 (Förderungsschwerpunkt „Sicherung des Erholungsgrundangebotes“)
- ROSP 2001-2006 (Förderungsschwerpunkt „Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes“ - Maßnahmenbereich „Sicherung des Erholungsgrundangebotes“)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Straßenbau im Amt des Landes Tirol, Herrengasse 1.3, A-6020 Innsbruck
 - Landschaftsdienst des Landes Tirol, Bürgerstraße 36, A-6020 Innsbruck

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen:

Die mit dieser Maßnahme geförderten Infrastrukturen sind absolut erforderlich, wenn man berücksichtigt, dass die Breite der in einer Region möglichen Aktivitäten ein entscheidendes Wettbewerbsmerkmal ist, das zudem laufend an Bedeutung gewinnt. Es entspricht damit insbesondere dem Ziel der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit.

Derartige Infrastrukturen erhöhen einerseits die durchschnittlichen Ausgaben je Gast und verlängern andererseits die Saison. Beide Ziele führen einerseits zu einer höheren Wertschöpfung pro Kopf der Beschäftigten und zu einer Erhöhung der Zahl von Dauerarbeitsplätzen. Dies entspricht dem Ziel der Verbesserung der Beschäftigungssituation.

Weiters entspricht es dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität, da diese Infrastrukturen nicht nur touristisch zu nutzen sind, sondern erhöhen auch die Lebensqualität der lokalen Bevölkerung erhöhen. Ein gutes Angebot derartiger Einrichtungen mit „Doppelnutzung“ kann daher ein wichtiger Beitrag zur Akzeptanz des Tourismus in der Bevölkerung und damit zu einer sozialverträglichen Gesamtentwicklung sein.

Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Projekte: **70**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der gesamten Investitionskosten in Mio EURO: **7,43**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **0**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral

- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.2.5 Software-Maßnahmen der Tourismuswirtschaft (inkl. Forcierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien)

SF-Interventionsbereich: 173, 174

(Zusammenlegung mit M 1.1.; vgl. Teilmaßnahme 3 in M 2.1.)

(Übernahme durch ÖHT und Abwicklung über M 2.1.)

2.2.6 „Harte und weiche“ Infrastruktur zur kulturellen Entwicklung mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftsfördernden Charakters und der Tourismuswirtschaft bzw. Hebung der regionalen Lebensqualität

SF-Interventionsbereich: 171, 172, 173

A) Inhalt des Maßnahme

Im Rahmen dieser Maßnahme werden künstlerische Projekte gefördert, wobei eine entsprechende Bedeutung für die Tourismuswirtschaft bzw. auch die einheimische Bevölkerung gegeben sein muss. Durch eine Unterstützung dieser Maßnahme können wichtige Impulse speziell für die in den betreffenden Gebieten bedeutsame Tourismuswirtschaft gesetzt und ein Beitrag zur Hebung der regionalen Lebensqualität für die einheimische Bevölkerung und Verbesserung des kulturellen Standards geleistet werden.

B) Zielsetzung der Förderung

Ziel der Maßnahme ist es, entsprechend den formulierten Schwerpunktzielen ausgewählte kulturelle Maßnahmen zu fördern und damit wichtige Impulse für die Tourismuswirtschaft zu setzen sowie zur Hebung der regionalen Lebensqualität für die einheimische Bevölkerung und Verbesserung des kulturellen Standards beizutragen.

C) Förderempfänger

kulturell tätige natürliche Personen sowie juristische Personen, die für die kulturelle Tätigkeit von Bedeutung sind.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- touristische bzw. regionale/kulturelle Bedeutung des Projektes
- gemeinschaftsfördernder Charakter des Projektes
- Innovationsgehalt des Projektes
- Mindestprojektgröße:
mindestens EURO 7000.

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Bedeutung des Projektes für die Tourismuswirtschaft
- Innovationsgrad
- Einbeziehung eines größeren Teils der Bevölkerung
- regionale und überregionale Bedeutung

F) Förderfähige Kosten

(Weiche und harte) Maßnahmen, die der Entwicklung (z.B. Erhebungen), Vorbereitung (z.B. Personalkosten) und Umsetzung (z.B. Personalkosten, Gebäudemiete, Herstellungskosten von audiovisuellen Medien usw.) des Projektes dienen

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 50% der förderbaren Gesamtkosten

(keine EU-Wettbewerbsrelevanz)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979
- Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999
- Einzelentscheidungen Land Tirol

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979
- Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999
- Einzelentscheidungen Land Tirol

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

– Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:

- Abteilung Kultur des Landes Tirol, Sillgasse 8, A-6020 Innsbruck

- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - keine

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen:

Die Maßnahme geht vom kulturellen Inhalt, einer Konformität mit den touristischen Entwicklungszielen, einem programmatische Vorhaben statt Einzelaktion, und dem Einbeziehen eines größeren Teiles der Bevölkerung aus.

Dieser Ansatz geht davon aus, dass der Tourismus in peripheren Gebieten nur dann eine Chance hat, wenn er ein eigenständiges Profil und ein Mindestmaß an Originalität aufweist. Diese Originalität kann nicht durch unreflektiertes Kopieren traditioneller Veranstaltungen sondern nur durch aktive Auseinandersetzung mit dem Selbstbild erhalten werden. Durch die Entwicklung eines immateriellen Produktionsfaktors, der die Produktivität der übrigen Faktoren (Arbeit, Kapital, Umwelt) maßgeblich und nachhaltig positiv beeinflussen kann, entspricht die Maßnahme den Zielen des Programmes, die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Projekte:

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **1,64**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **0,2 oder 7%**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.2.7 Umweltinfrastrukturen von nachhaltiger regionaler und touristischer Bedeutung, im besonderen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung

SF-Interventionsbereich: 345

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Unterstützt werden notwendige Bauvorhaben der kommunalen Abwasserentsorgung finanziell schlecht gestellter, vom Tourismus abhängiger Gemeinden. Die Bauvorhaben müssen von nachhaltiger regionaler und touristischer Bedeutung sein.

B) Zielsetzung der Förderung

Ziel der Förderung bzw. Kofinanzierung von Maßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung ist es, Gemeinden des Zielgebietes bzw. Übergangsbereiches bei diesem (finanziell) schwer bewältigbaren Anliegen zu unterstützen; insbesondere sollen die betroffenen Gemeinden darin gestärkt werden, Entwicklungschancen in regionaler bzw. vor allem in touristischer Hinsicht wahrnehmen und damit Impulse für weitere notwendige Aktivitäten setzen zu können.

C) Förderempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und (Ab-)Wasserverbände nach dem WRF 1959.

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- Darstellung des Projektes im Rahmen eines umfassenderen Konzeptes, das etwa ökologische, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Aspekte, und, sofern auf das individuelle Projekt zutreffend und anwendbar; mögliche Beschäftigungseffekte, Aspekte der Chancengleichheit, transparente Abschätzung der Umweltwirkungen mitbeinhaltet
- finanzielle Situation ("finanzielle Bedürftigkeit") der antragstellenden Gemeinde
- touristische Bedeutung für die betroffene(n) Regionen
- Mindestprojektgröße:
mindestens EURO 1.000.000,-

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- (finanzielle) Bedürftigkeit der Gemeinde
- Grad einer (umwelt)schonenden durchdachten Realisierung
- Bedeutung für reg. Lebensqualität und reg. Tourismuswirtschaft
- Grad der Einbindung in Lebens- und Wirtschaftsrealität der Region
- Kosten-Nutzen-Relation
- Beschäftigungseffekte

F) Förderfähige Kosten

- Herstellungskosten;
- Baunebenkosten, insbes. zugehörige Planungs- und Bauleitungskosten, Grunderwerb und Entschädigungen

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 50% der förderbaren Gesamtkosten

(keine EU-wettbewerbsrechtliche Relevanz)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes (2000)
- Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft (1999)
- Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993
- Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) 1994
- Verwaltungsrichtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-V) 1994
- Novelle 2001 der Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes (2000)
- Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft (1999)
- Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993
- Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) 1994
- Verwaltungsrichtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-V) 1994
- Novelle 2001 der Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Landesbaudirektion Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, A-6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Die Maßnahme geht davon aus, dass die speziellen Gegebenheiten des (vom Tourismus abhängigen) alpinen Raumes zu unvermeidbaren finanziellen Belastungen für die Gemeinden führt, und darüber hinaus Ansatzpunkte für echt innovative Vorhaben in diesem Bereich vorhanden sind.

Die Maßnahme entspricht insbesondere dem Ziel der Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit.

Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Projekte: **4**
- Länge der geförderten Kanäle (in Meter):
- Kapazität der geförderten Anlagen (in m³ und % in Verhältnis zum Gesamtvolumen)

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **7,21**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **0**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt
- Anzahl der Einwohner/Bevölkerung in %, die von den Umweltinfrastrukturen profitieren

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.2.8 Präventivmassnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen

SF-Interventionsbereich: 353

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Umfasst sind zum einen regional bzw. touristisch bedeutsame investive Maßnahmen im Rahmen von "generellen Projekten", die ein oder mehrere Einzugsgebiete von Wildbächen und/oder Lawinen betreffen, zur Reduzierung gefährdender Auswirkungen von Wildbächen und/oder Lawinen im gesamten Projektgebiet), von "Verbauungsprojekten" zur Durchführung mehrjähriger Wildbach- und Lawinenverbauungen sowie von Steinschlagschutzmaßnahmen. Zum anderen umfasst die Maßnahme konzeptive Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen, zum Beispiel geologische und geomorphologische Untersuchungen und Studien über die Gefährdung von Orten, Talschaften (oder Teilen davon), die eine starke Abhängigkeit von der Tourismuswirtschaft aufweisen.

B) Zielsetzung der Förderung

Diese Maßnahmen sind in enger Verknüpfung mit den Zielen und Anliegen in der Tourismuswirtschaft zu sehen. Die Tourismuswirtschaft stellt in den Ziel- wie Übergangsbereichen einen enorm wichtigen Wirtschafts- und Einkommenszweig für die ansässige Bevölkerung dar, eine erfolgreiche Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges hängt aufgrund der geographischen Situation der betroffenen Gebiete besonders eng mit dem Thema "Naturgewalten" bzw. "Naturkatastrophen" zusammen.

Präventivmaßnahmen in diesem Bereich stellen eine außerordentlich hohe finanzielle Belastung der betroffenen Gemeinden dar - diese kann durch eine EU-Kofinanzierung entsprechend gemildert werden.

C) Förderempfänger

Gemeinden, natürliche und juristische Personen

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- touristische Bedeutung für die betroffene(n) Regionen bzw. Ortschaften (Ausmaß des Schutzes für Orte, Ortsteile, Einzelobjekte)
- Ausmaß positiver Umweltwirkungen der Projekte
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der Projekte
- Beschäftigungseffekte der Projekte (z.B. Milderung des Pendlerproblems)

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Grad einer (umwelt)schonenden durchdachten Realisierung
- (finanzielle) Bedürftigkeit der Gemeinde
- Nachhaltigkeit der Maßnahme
- Bedeutung für reg. Lebensqualität und reg. Tourismuswirtschaft
- Grad der Einbindung in Lebens- und Wirtschaftsrealität der Region
- Kosten-Nutzen-Relation
- Beschäftigungseffekte

F) Förderfähige Kosten

- Planungsaufwendungen
- Umsetzungskosten (Maschinen, Materialien, Löhne)
- externe Beratungsleistungen

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 50% der förderbaren Gesamtkosten

(keine EU-wettbewerbsrechtliche Relevanz)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Technische Richtlinien für die Wildbach- und Lawinenverbauung
- Einzelentscheidungen Land/Bund (im Rahmen der konzeptiven Projekte, etwa für entsprechende Studien, Untersuchungen)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Technische Richtlinien für die Wildbach- und Lawinenverbauung
- Einzelentscheidungen Land/Bund (im Rahmen der konzeptiven Projekte, etwa für entsprechende Studien, Untersuchungen)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Landesforstdirektion Tirol, Bürgerstraße 36, A-6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung VC, Stubenring 1, A-1010 Wien
 - Wildbach- und Lawinerverbauung des Landes Tirol, Liebeneggstraße 12, A-6020 Innsbruck

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Aktivitäten im Gebirge sind definitionsgemäß von Naturgefahren bedroht. Es ist daher von großer Bedeutung, dass die wichtigsten Aktivitätsräume mit erkennbarem Gefahrenpotential geschützt werden. Noch wichtiger und wirtschaftlich effizienter sind präventive planerische Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Freizeitaktivitäten nicht in unmittelbare Gefahrenzonen verlegt werden.

Die vorliegende Maßnahme erlaubt Projekte zu finanzieren, die Einheimischen und Gästen die notwendige Sicherheit gewährleisten.

Die Naturkatastrophen des vergangenen Jahres stellen den Wert derartiger Maßnahmen außer jeder Diskussion, die Maßnahme entspricht insbesondere dem Programmziel der Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit.

Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Projekte: **32**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **18,2**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und %: **0**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

- Anzahl der Einwohner/Bevölkerung in %, die von den Präventivmaßnahmen profitieren
- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze im Rahmen der Präventivmaßnahme:
- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze in der/den geschützten Orten/Ortsteilen
- Anzahl gesicherter Arbeitsplätze: Erhebung auf Evaluierungsebene

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.3 Schwerpunkt 3/EFRE: Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen

Überblick über die Maßnahmen (siehe dazu auch EPPD/Punkt 4.: Überblick über Schwerpunkte und Maßnahmen):

- 3.1 Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung (inkl. Regionalmanagement-Einrichtungen): zusammengelegt mit MN 3.2.
- 3.2 Errichtung von (nicht betrieblichen) energiebezogenen Umweltvorhaben zusammengelegt mit MN 3.1.

Kategorisierung des Schwerpunktes: 16, 32, 33, 35

Beschreibung der Maßnahmen:

2.3.1 Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung (inkl. Starthilfen für Regionalmanagement-Einrichtungen)

SF-Interventionsbereich: 164, 166, 323, 353, 354

(Zusammenlegung der M 3.1. mit 3.2. zu gemeinsamer Maßnahme 3; vgl. Teilmaßnahme 1 in M 3/3.2.)

2.3.2 Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen

(Zusammenlegung von M 3.1. und 3.2. zu M 3.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Land Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Finanzierung/Finanztabelle:

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

Teilmaßnahme 1:

Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung (inkl. Starthilfen für Regionalmanagement-Einrichtungen)

(vormalig M 3.1.)

SF-Interventionsbereich: 164, 166, 323, 353, 354

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Die Maßnahme soll jene nicht-gewerblichen Initiativen forcieren, die der eigenständigen Regionalentwicklung einen deutlichen Impuls geben, wobei vor allem innovative und kooperationsfördernde Maßnahmen unterstützt werden. Grundlage der Integralmaßnahmen sollen dabei nach Möglichkeit regionale Maßnahmenprogramme bilden.

Besondere Berücksichtigung finden sektorübergreifende Netzwerke und Kooperationen von Vereinen und Zweckverbänden, nicht-gewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (örtliche regionale Telezentren), sowie sonstige regional bedeutsame Projektansätze, die einen innovativen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit, den programmspezifischen Umweltanliegen bzw. der Verbesserung der Beschäftigungssituation im weitesten Sinne beinhalten.

Zur Verbesserung der Chancengleichheit sind etwa innovative (regionale, also gemeindeübergreifende) bedarfsorientierte Projektansätze zum Aufbau neuer und Optimierung und Weiterentwicklung bestehender (Kinder-)Betreuungsangebote geplant. Darüberhinaus finden im Rahmen dieser Maßnahme auch Ziel-2- bzw. EFRE-konforme TEP-Aktivitäten Berücksichtigung.

Als konkreten Projektansatz zur Verbesserung der Chancengleichheit werden über diese Maßnahme innovative (betriebliche) Projekte im Kinderbetreuungsbereich unterstützt. Dabei werden innovative (regionale, also gemeindeübergreifende) bedarfsorientierte Projektansätze zum Aufbau neuer und Optimierung und

Weiterentwicklung bestehender Betreuungsangebote gefördert. Im Bereich der Kinderbetreuung stellt dies eine Ergänzung zu den laut Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz vorgesehenen Gemeindeaufgaben dar und soll regional maßgeschneiderte Lösungen (nach Möglichkeit auch unter Berücksichtigung touristischer Anliegen) ermöglichen (Zum Beispiel Betreuungsprojekte für Gäste und einheimische Kinder, Kooperationen von betrieblichen und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Entwicklung sonstiger Pilotprojekte zur qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation).

Die Unterstützung und Förderung der genannten regionalen Einrichtungen ist maßgeblich entscheidend für eine erfolgreiche Fortführung der in der vergangenen Strukturfondsperiode begonnenen Regionalmanagementaktivitäten bzw. für eine erfolgreiche Umsetzung des vorliegenden Zielprogrammes Tirol. Diese Unterstützung stellt eine wichtige Rahmenbedingung dar, die erforderliche hohe Qualität regionaler Projektentwicklungs- und Umsetzungsarbeit tatsächlich zu erreichen und zu halten und die endogene Regionalentwicklung Tirols fortzusetzen.

Inhalt bzw. Gegenstand der Förderung ist die Mitfinanzierung von Regionalmanagement-Einrichtungen in Form von zeitlich begrenzten Starthilfen im Sinne von Übergangsfinauzierungen, sodass diese Einrichtungen in angemessener Frist in die finanzielle Verantwortung der jeweiligen Region unter Einbindung der Gemeinden und sonstigen regionalen Trägern übergehen. Eine angemessene Frist für die Herstellung einer solchen eigenständigen Regionalentwicklung ist die Strukturfondsperiode 2000-2006.

Die Starthilfe umfasst die Förderung von Basisleistungen einerseits und von Projektleistungen andererseits; im wesentlichen sind dies folgende Aktivitäten und Aufgaben:

Koordination von Maßnahmen in der Umsetzung von operationellen Programmen; Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung, Begleitung und Umsetzung des Ziel 2-Programmes; Entwicklung, Vorbereitung und Betreuung regionaler (bzw. regional bedeutsamer) Projekte bis zum Wirksamwerden von spezifischen Projekt-Trägerschaften (die regionale Projektentwicklung und Projektbetreuung ist stets raschest möglich in regional zuständige Projektträgerschaften überzuleiten, die nicht mit dem Regionalmanagement ident sind); die Mitarbeit an regionalwirtschaftlichen Konzepten und Programmen; Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen; Beratung von Projektträgern; entsprechende Öffentlichkeits- bzw. Medienarbeit, den Wissendtransfer in Fragen der Regionalentwicklung, Beratungs-, Moderations-, Entwicklungs- und Koordinationsleistungen im Zusammenhang mit Strategien und Projekten der Regionalentwicklung; Dokumentation und Evaluierung regionaler Projekte.

B) Zielsetzung der Förderung

Vorrangiges Ziel der Maßnahme ist es, neue und innovative Wege der Regionalentwicklung zu suchen und im Rahmen von Pilotprojekten auf ihre Wirkung und Erfolg zu testen. Diese Maßnahme schafft ein notwendiges Aktionsfeld zur Ent-

wicklung maßgeschneiderter Lösungen für regionale Problemstellungen, im besonderen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation sowie der frauenspezifischen Beschäftigungssituation, und zur Ankurbelung und Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit. Auch und im besonderen durch eine verstärkte Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sollen die notwendigen regionalen Impulse gesetzt werden. Darüber hinaus ist es Ziel der Maßnahme, Umweltbewusstsein zu fördern und (freiwilliges) umweltfreundliches Verhalten zu forcieren.

Im Bereich der Kinderbetreuung stellt dies eine Ergänzung zu den laut Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz vorgesehenen Gemeindeaufgaben dar und soll regional maßgeschneiderte Lösungen (nach Möglichkeit auch unter Berücksichtigung touristischer Anliegen) ermöglichen (Zum Beispiel Betreuungsprojekte für Gäste und einheimische Kinder, Kooperationen von betrieblichen und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Entwicklung sonstiger Pilotprojekte zur qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation).

Die Verwirklichung einer eigenständigen Regionalentwicklung ist ein großes Anliegen der Raumordnung im Land Tirol. Damit gemeint sind Anforderungen an die regional bereits eingerichteten und noch auszubauenden Regionalmanagement-Einrichtungen, die im wesentlichen die unter Punkt 1 genannten Aufgaben erfüllen sollen.

Durch die Unterstützung der regionalen Einrichtungen soll eine eigenständige, koordinierte Regionalentwicklung, die Entwicklung endogenen regionalen Potentials, regionale Kooperationen und Netzwerke, Bündelung von Strategien und Ressourcen ermöglicht bzw. verstärkt werden.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Effizienzsteigerung regionaler Einrichtungen und Strukturen.

Durch die Unterstützung kann die notwendige Kontinuität in der Regionalentwicklung gewährleistet werden.

C) Förderempfänger

Für die Umsetzung des Ziel-2-Programmes relevante Einrichtungen, wie insbesondere Regionalmanagement-Einrichtungen, regionale Trägerorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände; Vereine; Zweckverbände; Unternehmen (zum Beispiel im Rahmen betrieblicher Kinderbetreuungsprojekte)

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

Mindestkriterien in Bezug auf Starthilfen:

Die Unterstützung und Weiterentwicklung der regionalen Einrichtungen entspricht voll den Zielsetzungen des Programmes. Alle relevanten regionalen Einrichtungen erhalten im Rahmen dieser strukturellen Unterstützung eine Kofinanzierung. Die zielkonforme Umsetzung des jeweiligen Arbeitsprogrammes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der (EU-)Mittel. Die geplanten Arbeitspro-

gramme müssen eine entsprechende Nachhaltigkeit und regionalwirtschaftliche Bedeutung aufweisen. Folgende Kriterien werden daher definiert:

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- Übereinstimmung mit den landesweiten Zielsetzungen und Vorgaben (z.B. im Bereich der Raumordnung)
- Nachhaltigkeit und regionalwirtschaftliche Bedeutung der geplanten Arbeitsprogramme
- entsprechender Innovationsgrad des Projektes

Mindestkriterien in Bezug auf entwickelte Projekte:

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- entsprechender Innovationsgrad des Projektes
- regionale Bedeutung/dem regionalen Bedarf und Gegebenheiten entsprechend

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Übereinstimmung mit regionalem Bedarf
- Mobilisierung endogenen Potenzials
- Innovations- und Kooperationsgrad
- Beschäftigungseffekte
- Berücksichtigung von möglichen Chancengleichheitspotenzialen
- Berücksichtigung von Umweltanliegen
- Grad der Integration in umfassendes Gesamtkonzept
- Grad der Einbindung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien

Dieser Punkt ist im Rahmen der strukturellen Unterstützung für Regionalmanagement-Einrichtungen, die als solche wichtig sind und nicht in Frage gestellt werden, nicht relevant.

F) Förderfähige Kosten

betreffend Projekte:

- Planungskosten (insbes. externe Beratungsleistungen und Gutachten,
- Studien, Konzepte, Erhebungen)

- Investitionskosten für Kommunikationseinrichtungen, Büroeinrichtungen sowie zeitlich begrenzt Personal- und Verwaltungskosten (keine Baukosten)
- investive Kosten für räumliche Adaptierungen und Einrichtung im Falle (betrieblicher) Kinderbetreuungseinrichtungen

betreffend Regionalmanagement-Einrichtungen und regionale Trägerorganisationen:

- Verwaltungs- und Personalkosten der Regionalmanagement-Einrichtungen
- Fremdleistungen (externe Beratungskosten, Kleinprojekte mit Kosten bis max. ATS 100.000)

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. 50% der förderbaren Gesamtkosten

(keine EU-wettbewerbsrechtliche Relevanz)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinien aufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- ROSP 1996-2000 (Förderungsschwerpunkt Grundlagenarbeiten Regionales Projektmanagement)
- ROSP 1996-2000 (Förderschwerpunkt Grundlagenarbeiten - Studien, Konzepte, sonstige Planungsmaßnahmen)
- ROSP 2001-2006 (Förderungsschwerpunkt Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: „Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung“; „Nichtgewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie“;)
- ROSP 2001-2006 (Förderungsschwerpunkt Starthilfen für Grundlagenarbeiten – „Regionalmanagement-Einrichtungen“; „Studien, Konzepte, sonstige Planungsmaßnahmen“)
- Einzelentscheidungen Land (zum Beispiel für Bereich Kinderbetreuungseinrichtungen)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- ROSP 1996-2000 (Förderungsschwerpunkt Grundlagenarbeiten Regionales Projektmanagement)
- ROSP 1996-2000 (Förderschwerpunkt Grundlagenarbeiten - Studien, Konzepte, sonstige Planungsmaßnahmen)
- ROSP 2001-2006 (Förderungsschwerpunkt Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: „Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung“)

nalentwicklung“; „Nichtgewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie“;)

- ROSP 2001-2006 (Förderungsschwerpunkt Starthilfen für Grundlagenarbeiten – „Regionalmanagement-Einrichtungen“; „Studien, Konzepte, sonstige Planungsmaßnahmen“)
- Einzelentscheidungen Land (zum Beispiel für Bereich Kinderbetreuungseinrichtungen)

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung JUFF-Frauenreferat, Michael-Gaismair-Straße 1, A-6020 Innsbruck
 - Bundeskanzleramt, Sektion IV/4, Hohenstaufengasse 3, A-1010 Wien
 - Abteilung Raumordnung-Statistik des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, A-6020 Innsbruck
 - Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme bzw. die in dieser Maßnahme geförderten Projekte stellen für eine regionale nachhaltige Entwicklung ein unbedingtes Muss dar. Die dynamische Entwicklung des Eigenbildes einer Region, der gerechte Zugang zu den Möglichkeiten und Chancen der neuen Technologien sowie die Verbesserung der Chancen von Frauen und Männern mit familiären Verpflichtungen sind Grundelemente einer solchen Entwicklung. Ein weiterer Aspekt dieser Maßnahme ist die Notwendigkeit eines Regionalmanagements, also einer professionellen Stelle für Projektinitiation, Projektbetreuung, Moderation, Strukturierung der regionalen Prozesse uvm.

Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

Betreffend Integralmaßnahmen:

- Anzahl der Projekte: **4**
- Anzahl der Pilotprojekte mit frauenspezifischen Schwerpunkten: **50%**
- Anzahl der Kooperationsprojekte: **1**

Betreffend RM-Einrichtungen:

- Anzahl beratener regionaler Projekte: **0**
- Anzahl der Regionalmanagement-Einrichtungen: **0**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **0,3**
- Höhe der privaten Investitionskosten in EURO und %: **0**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt
- Anzahl der Mitgliedsgemeinden in den regionalen Trägerorganisationen: **0**

Teilmaßnahme 2

Errichtung von energiebezogenen Umweltvorhaben

(vormalig M 3.1.)

SF-Interventionsbereich: 332

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Die Maßnahme forciert die verstärkte Nutzung alternativer, erneuerbarer Energieträger, umfassend die Errichtung von regionalen/kommunalen Anlagen für die industrielle Abwärmenutzung und Abwärmerückgewinnung sowie die Errichtung von elektrischen Wärmepumpenanlagen. Weiters werden auf Basis der Biomasse auch regionale/kommunale Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Elektrizitätserzeugungsanlagen berücksichtigt.

Auch werden entsprechende Energie- und Umweltkonzepte und -studien unterstützt, soweit diese mit den Zielsetzungen der Programmstrategie in Einklang stehen und von regionaler Bedeutung sind.

B) Zielsetzung der Förderung

Die Förderung von energiebezogenen Umweltvorhaben zielt auf eine langfristige Sicherung der Energieversorgung im Land Tirol durch Substitution von Erdölprodukten und auf eine Verringerung von Schadstoffemissionen ab.

Mit der Förderung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben sollen die Anliegen des Programmes in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie die verstärkte Nutzung von in Tirol vorhandenen (erneuerbaren) Ressourcen bestmöglich unterstützt werden.

Die industrielle Abwärmenutzung und Abwärmerückgewinnung hat eine große Bedeutung im Sinne von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben. Auch elektrische Wärmepumpen leisten einen positiven Beitrag zur Reduktion des Primärenergiebedarfes.

C) Förderempfänger

Gewerbliche Unternehmen, die auf kommunaler/regionaler Ebene Wärme aus Biomasse an Dritte abgeben; Gemeinden, Gemeindeverbände; land- und forstwirtschaftliche Betriebe;

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

- das Projekt trägt zur Umsetzung der Schwerpunkt-Leitziele bzw. der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;
- die Maßnahme entspricht dem Stand der Technik;
- regionale Bedeutung für die betroffene(n) Regionen
- durch die zu fördernde Maßnahme erfolgt eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieverbrauch sowie möglich Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind,
- Mindestprojektgröße:
mindestens EURO 100.000,-

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt (unter Einbeziehung der Förderungen aus nationalen Mitteln von Bund und Land) soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Übereinstimmung mit regionalem Bedarf
- Grad einer durchdachten Realisierung
- Erprobung von Verwertungstechnologien
- Innovationsgrad
- Vorkehrungen für nachhaltigen Know-How-Transfer

F) Förderfähige Kosten

Als förderbare Kosten sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltziele erforderlichen Mehrkosten anrechenbar. Darunter fallen:

- Planungs- und Studienkosten
- Kosten für Gebäude und bauliche Maßnahmen, für Maschinen und maschinelle Einrichtungen, für sonstige Ausrüstungsgüter

G) Art und Höhe der Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. EU-Strukturfondsbeteiligung: 30% (Bezugsgröße: Gesamtkosten)

Aus EU-wettbewerbsrechtlicher Sicht gelten die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- ROSP 1996-2000 (Schwerpunkt „Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“)
- ROSP 2001-2006 (Förderungsschwerpunkt „Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben“)

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- ROSP 1996-2000 (Schwerpunkt „Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“)
- ROSP 2001-2006 (Förderungsschwerpunkt „Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben“)
- Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993
- Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 1997
- Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme betrifft die Förderung der Nutzung biogener Energien und entspricht vollinhaltlich den (Umwelt-)Zielsetzungen des Schwerpunktes bzw. des Programmes.

Die geforderte Kohärenz sowie die Anpassung auf die Stärken und Schwächen des Gebietes sind gegeben.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output-Indikatoren:

- Anzahl geförderter Projekte: **3**

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **29**
- Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO und % von gesamt: **18,9 oder 65%**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt
- Anzahl der Einwohner/Bevölkerung in %, die von den Umweltvorhaben profitieren:

2.4 Schwerpunkt 4/EFRE: Technische Hilfe

Codierung des Schwerpunktes:

Überblick über die Maßnahmen (siehe dazu auch EPPD/Punkt 4.Überblick über Schwerpunkte und Maßnahmen):

- Technische Hilfe im engeren Sinn (Maßnahmen der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle zum Ziel-2-Programm)
- Technische Hilfe im weiteren Sinn

Kategorisierung des Schwerpunktes: 41

Beschreibung der Maßnahmen:

2.4.1. Technische Hilfe im engeren Sinn (Maßnahmen der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle zum Ziel-2-Programm)

SF-Interventionsbereich: 411,412

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme werden notwendige Aktivitäten der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle zum Ziel 2-Programm Tirol unterstützt. Hierbei werden im wesentlichen folgende Ausgaben kofinanziert:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung der Intervention und der Operationen (ausgenommen Ausgaben für die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung);
- Ausgaben für Sitzungen der Begleitausschüsse und –unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention. (auch Kosten für in diesen Ausschüssen vertretenen Sachverständigen und sonstigen Teilnehmern, falls deren Anwesenheit für unbedingt erforderlich erachtet wird);
- Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen;
- Ausgaben für Gehälter, einschließlich Sozialversicherungsbeiträge (gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28.7.2000)

B) Zielsetzung der Förderung

Die Maßnahme dient der erfolgreichen Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung des Ziel-2-Programmes.

C) Förderempfänger

die mit der Abwicklung betrauten öffentlichen und regionalen Stellen (im wesentlichen juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände, Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen)

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

es muss sich um Aktivitäten zu den genannten Punkten handeln, die dem Ziel-2-Programm direkt zuordenbar sind. Allenfalls können auch Aktivitäten, die neben dem Zielprogramm auch andere im Rahmen der Umsetzung der EU-Regionalprogramme (INTERREG-III; LEADER+) betreffen, aus Gründen der einfacheren Abrechnung zur Gänze über das Zielprogramm abgewickelt werden.

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

das Projekt trägt zur Umsetzung der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;

F) Förderfähige Kosten

Beispielhaft sei angeführt:

- Programmspezifisches Monitoring, Überwachung der Maßnahmen, Programmlenkung
- EDV-Anpassungen (i.bes. dem Programm zuordenbare Kosten für Software und Personalleistung)
- Evaluierungsarbeiten (externe Beratungsleistungen)
- Sonstige begleitende, für die Umsetzung des Programmes notwendige Maßnahmen (etwa anteilige Kosten für das gemeinsame Sekretariat/ÖROK; für den Betrieb der Zahlstelle, usw.)

Die Verwaltungskosten werden die Förderobergrenzen gemäß Arbeitsblatt 11 der Verordnung (EG) 1685/2000 der Kommission nicht überschreiten.

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. EU-Strukturfondsbeteiligung: 50% (Bezugsgröße: Gesamtkosten)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Einzelentscheidung Land/Bund

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Einzelentscheidung Land/Bund

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Abteilung Raumordnung-Statistik, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
 - DVT Datenverarbeitung Tirol, Angerzellgasse 3, 6020 Innsbruck

- Bundeskanzleramt Wien, Sektion IV/4, Hohenstaufengasse 3, A-1010 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme ist eine Pflichtkomponente des Programmes.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **0,481**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral
- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

2.4.2 Technische Hilfe im weiteren Sinn

SF-Interventionsbereich: 415

A) Inhalt/Fördergegenstand der Maßnahme

Die Technische Hilfe im weiteren Sinn umfasst weitere notwendige Maßnahmen im Rahmen der Technischen Hilfe, welche jedoch nicht von der „Technischen Hilfe im engeren Sinn (Maßnahme 4.1.)“ umfasst sind.

B) Zielsetzung der Förderung

Die Maßnahme dient der erfolgreichen Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung des Ziel-2-Programmes.

C) Förderempfänger

die mit der Abwicklung betrauten öffentlichen und regionalen Stellen (im wesentlichen juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände, Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen)

D) Mindestkriterien für eine EU-Kofinanzierung

es muss sich um Aktivitäten zu den genannten Punkten handeln, die dem Ziel-2-Programm direkt zuordenbar sind. Allenfalls können auch Aktivitäten, die neben dem Zielprogramm auch andere im Rahmen der Umsetzung der EU-Regionalprogramme (INTERREG-III; LEADER+) betreffen, aus Gründen der einfacheren Abrechnung zur Gänze über das Zielprogramm abgewickelt werden.

E) Prioritätskriterien für die Projektselektion und zur Ermittlung der Förderungshöhe

das Projekt trägt zur Umsetzung der definierten spezifischen Unterziele gemäß Punkt B) bei;

F) Förderfähige Kosten

Beispielhaft sei angeführt:

- Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit (i.bes. Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen; externe Beratungsleistungen, u.ä.)
- Schulungs- und Weiterbildungsaktivitäten in Zusammenhang mit der Betreuung von EU-Regionalprogrammen (Kosten für Schulungsmaßnahmen, externe Beratungsleistungen, u.ä.)

Die Verwaltungskosten werden die Förderobergrenzen gemäß Regel 11 der Verordnung (EG) 1685/2000 der Kommission nicht überschreiten.

G) Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorene Zuschüsse

Höhe: max. EU-Strukturfondsbeteiligung: 50% (Bezugsgröße: Gesamtkosten)

H) Rechtliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung; siehe auch unter Punkt 5 „Richtlinienaufstellung für die nationale Kofinanzierung“)

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

- Einzelentscheidung Land/Bund

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel:

- Einzelentscheidung Land/Bund

I) Verantwortliche Stellen/Ansprechpartner

- Maßnahmenverantwortliche Förderstelle und Ansprechpartner:
 - Abteilung Raumordnung-Statistik, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
- Weitere beteiligte nationale Förderstellen:
 - Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Landes Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
 - DVT Datenverarbeitung Tirol, Angerzellgasse 3, 6020 Innsbruck
 - Bundeskanzleramt Wien, Sektion IV/4, Hohenstaufengasse 3, A-1010 Wien
 - ERP-Fonds, Ungargasse 37, 1031 Wien

J) Ex-Ante-Bewertung

Kohärenz mit den Strategien, Schwerpunkten und Zielen

Diese Maßnahme ist eine Pflichtkomponente des Programmes.

K) Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Ergebnisindikatoren:

- Höhe der Investitionskosten in Mio EURO: **0,22**

Wirkungsindikatoren:

- Umwelt: hauptsächlich umweltorientiert/umweltfreundlich/umweltneutral
- Chancengleichheit: hauptsächlich auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet/die Gleichbehandlung fördernd/in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral

- Projekt wird/in einem städtischen/in einem ländlichen oder/in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt

L) Finanzierung/Finanztabelle

siehe Finanztabelle unter Punkt 6

3 PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN

3.1 Allgemeines

Mit den I + P-Maßnahmen für die Intervention der Strukturfonds soll die Aktion der EU besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt werden.

Die I + P-Maßnahmen des EPPD sind in Form eines **Kommunikationsaktionsplanes** vorzulegen, der nachstehend dargestellt ist.

Gemäß Art. 46, Abs. 2 der allgemeinen Strukturfondsverordnung 1260/99 des Rates trägt die **Verwaltungsbehörde** die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich I + P.

Gemäß Art. 35, Abs. 3 lit. e derselben VO prüfen und billigen die Begleitausschüsse die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht, bevor diese der Europäischen Kommission zugeleitet werden.

Weiters sind die Bestimmungen und Vorgaben der Publizitätsverordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30.5.2000 (geltend für alle Interventionen der Strukturfonds) zu berücksichtigen und einzuhalten.

3.2 Ziele der I + P-Maßnahmen und Zielgruppen

Die I + P-Maßnahmen zielen darauf ab,

- die potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten sowie die
- regionalen, lokalen und andere öffentliche Behörden
- Berufsverbände und Wirtschaftskreise
- Wirtschafts- und Sozialpartner
- NRO, insbesondere Einrichtungen für Gleichstellung und Umweltschutz
- Akteure und Vorhabensträger

über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaates gebotenen Möglichkeiten zu informieren.

3.3 Durchführung der I + P-Maßnahmen

Modalitäten

Die I + P - Maßnahmen werden in Form eines

Kommunikationsaktionsplans

vorgelegt. Dieser Plan enthält Angaben über Ziele und Zielgruppen, Inhalt und Strategie der I + P - Maßnahmen, indikatives Budget, Durchführungsverantwortliche, Bewertungskriterien.

Die Finanzierung der I + P-Maßnahmen erfolgt über die technische Hilfe (Maßnahme 4.2). Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission anlässlich des jährlichen Treffens über die Durchführung dieser VO.

3.4 Inhalt und Strategie der I + P-Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen die Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Ziele ermöglichen, d.h. Gewährleistung der Transparenz gegenüber Endbegünstigten, Begünstigten sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

3.5 Arbeiten der Begleitausschüsse (BA)

Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden der Öffentlichkeit vom Sekretariat in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für die Kontakte mit der Presse ist der Vorsitzende verantwortlich. Die Vertreter der Europäischen Kommission werden an den Kontakten mit der Presse beteiligt.

Die Verwaltungsbehörde informiert die BA über die getroffenen I + P-Maßnahmen und legt geeignete Beweise wie Photographien vor.

3.6 Partnerschaft und Erfahrungsaustausch

Die Verwaltungsbehörde kann zusätzliche Maßnahmen treffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der verfolgten Politik beitragen; sie informiert die

Europäische Kommission über die ergriffenen Initiativen, damit diese in angemessener Weise an deren Durchführung beteiligt werden kann.

Die Europäische Kommission bietet im Geiste der Partnerschaft ihre technische Hilfe an und stellt ihr Know-how und vorhandenes Material zur Verfügung. Dabei wäre ein Koordinator je Fonds auf nationaler Ebene wünschenswert.

3.7 Modalitäten für die Bereitstellung der I + P-Mittel

Um die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar zu machen, sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass die in der Verordnung bzw. im Anhang zur Verordnung angeführten I+ P-Maßnahmen eingehalten werden (zum Beispiel betreffend der Anbringung von Hinweistafeln, Erinnerungstafeln, Plakate, usw.). Insbesondere wird auch hingewiesen auf die notwendige Benachrichtigung der Begünstigten (in allen an die Begünstigten gerichteten Mitteilungen der zuständigen Behörden über die Zuschussgewährung ist die Kofinanzierung durch die EU (Betrag; Prozentsatz der Beteiligung) anzugeben), sowie auf den Umgang mit I+ K-Material (bei Veröffentlichungen wie Broschüren, Falter, Mitteilungsblätter etc. ist am Deckblatt ein gut sichtbarer Hinweis auf die EU-Beteiligung (Fonds und EU-Emblem sowie Referenzen betr. Institutionen, welche für I + K-Arbeit zuständig sind) anzubringen; Bei online übermitteltem Material (Website, Datenbank etc.) oder audiovisuellem Material gelten diese Grundsätze analog) und Informationsveranstaltungen (bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Messen, Wettbewerben etc.) müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen (z.B. mit Anbringung der europäischen Fahne im Sitzungssaal und Emblem auf Dokumenten).

Für die Programmplanungsperiode 2000-2006 steht mit diesen Durchführungsbestimmungen ein Instrument zur professionelleren Abwicklung der I+P Maßnahmen zur Verfügung. Im Interesse einer ausgewogenen und effizienten Öffentlichkeitsarbeit sind alle an der Umsetzung des EPPDs Mitwirkenden eingeladen, diese Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen.

Bei weiteren Fragen steht die Verwaltungsbehörde (allenfalls auch die Vertretung der Europäischen Kommission in Wien) gerne zur Verfügung.

3.8 Kommunikationsaktionsplan

als Ergänzung zum einheitlichen Programmplanungsdokument Tirol nach Ziel 2 im Rahmen der ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung

Rechtsgrundlage: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds.

Dieses Kommunikationsaktionsplan für das Programmplanungsdokument zu Ziel 2 Tirol 2000-2006 enthält Angaben zu

- den Zielen und Zielgruppen;
- den Botschaften, der Strategie und den durchzuführenden Maßnahmen;
- dem indikativen Budget;
- der Durchführung und den dafür verantwortlichen Verwaltungsstellen oder Einrichtungen;
- den für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen verwendeten Bewertungskriterien.

Ziele und Zielgruppen

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen betreffend Ziel 2 sind darauf abgestimmt,

a) die potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten sowie die

- regionalen und lokalen Behörden und die anderen zuständigen öffentlichen Behörden,
- Berufsverbände und Wirtschaftskreise,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Nichtregierungsorganisationen, insbesondere die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt tätigen Einrichtungen,
- Akteure oder Vorhabensträger

über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, um die Transparenz der Intervention zu gewährleisten;

b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten zugunsten der betreffenden Interventionen und deren Ergebnisse spielt.

Für den Ziel 2 Kommunikationsaktionsplan des Landes Tirol gelten im Sinne der kohärenten Kommunikation der Angelegenheiten der EU-Strukturfonds und den durch die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit/Medienservice des Amtes der Tiroler Landesregierung koordinierten entsprechenden Aktivitäten folgende Teilöffentlichkeiten als zu ergänzende Zielgruppen:

- LEADER-Vereine
- Interreg-Räte
- Euregios

- Regionalmanagementstellen und weitere relevante regionale Einrichtungen

Als maßnahmenverantwortliche Förderstellen im Rahmen des einheitlichen Programmplandokumentes Tirol nach Ziel-2 sind auf Landes und Bundesebene folgende Abteilungen miteinzubeziehen:

- Land Tirol, Abteilung Wirtschaftsförderung
- Land Tirol, Abteilung Kultur
- Land Tirol, Abteilung Wasserwirtschaft
- Abteilung Raumordnung-Statistik
- WIFI Tirol
- ERP-Fonds Wien
- Österreichische Hotel- und Tourismusbank Wien
- Kommunalkredit Austria AG Wien
- Landesforstdirektion Tirol
- Bürges Förderungsbank GmbH Wien
- Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft, Wien
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Wien

sowie

- Bundeskanzleramt Wien
- Österreichische Raumordnungskonferenz, Wien
- Sektion Tirol des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung
- Land Tirol, Abteilung JUFF-Frauenreferat
- Land Tirol, Abteilung Umweltschutz

In diesem Zusammenhang sei auch auf das unter Punkt 9. (Programmmanagement) im EPPD angeführte „**Ziel 2-Team**“ hingewiesen.

Strategie und Maßnahmen

Strategie

Strategischer Rahmen:

- Inkludierung des Ziel 2 Kommunikationsaktionsplanes der Abteilung für Raumordnung, Statistik in das strategische Konzept betreffend den übergeordneten Themenbereich *EU-Strukturfonds* der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit.
- Homogenes Design im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes aller Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit EU-bezogenen Aktivitäten des Landes Tirol.

Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit durch die Abteilung Raumordnung Statistik:

- Teilschritte zur Gewährleistung der Transparenz gegenüber den potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten sowie den unter Ziffer 1 genannten Gruppen: zielgruppenspezifische Vermittlung von Funktionsweise, Erfolg und Nutzen der Interventionen.
- Teilschritte zur Unterrichtung der Öffentlichkeit: Bekanntgabe der Einleitung von Interventionen und der wichtigen Phasen in deren Durchführung.
- Entwicklung eines praktikablen Kommunikationsleitfadens, um mit den verfügbaren Ressourcen eine bestmögliche Information der Partner zu erreichen.

Maßnahmen

Im Zuge der Tätigkeit des durch die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit installierten Planungsstabes *Öffentlichkeitsarbeit EU-Strukturfonds* sind diese gemäß Ziffer 3.2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 zu bestimmen.

Allgemeine Vorgangsweise und zeitlicher Verlauf

Im Zuge der ersten Arbeitstreffen des Planungsstabes wurde über die notwendigen nächsten Schritte zur Publizität diskutiert. Soweit noch nicht erfolgt, sollte eine Darstellung von Erfolgen der abgelaufenen Strukturperiode stattfinden. In weiterer Folge sollte nach Vorliegen EK-genehmigter Programme (wenn möglich gebündelt für die Tirol-relevanten Programme Ziel 2, Leader+ und INTERREG-III gemeinsam) Anfang 2001 (bzw. sobald genehmigt) mit entsprechend intensiver Medieninformation bzw. Informationsveranstaltungen zielgruppenbezogen nach außen gegangen werden. Wichtig wird dabei eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit für die betreffenden Interventionen der Strukturfonds mit den Partnern in den Bezirken sein. Als weiterer wichtiger Punkt wurde die notwendige Vertrauensbildung bei der gesamten Bevölkerung (z.B. über einen Marketingschwer-

punkttag des Landes und eine punktuelle Zusammenarbeit mit dem ORF und regionalen Medien genannt.

Im Rahmen weiterer zu vereinbarenden Treffen des Planungsstabes ist die Abstimmung einer möglichen Informationskampagne 2001 notwendig. Diese Informationskampagne für alle Aktivitäten der Strukturfonds wird für den frühest möglichen Zeitpunkt 2001 vorbereitet und soll breit angelegt sein. Die Entscheidung über die Durchführung und die Planung detaillierter Abläufe wird durch den Planungsstab gefällt.

Die Informationsarbeit an die Bevölkerung sowie die potentielle Begünstigten und Endbegünstigten wird nicht zuletzt auch auf den Evaluationsergebnissen (Publikation der Österreichischen Raumordnungskonferenz ÖROK) der vorangegangenen Strukturfondsperiode aufbauen, wobei eine zielgruppenspezifische Aufbereitung und Kommunikation dieser Daten zu erfolgen hat. Wichtig ist jedenfalls der Aspekt der Kontinuität in der Weiterführung dieser Interventionen durch die neue Programmperiode 2000 bis 2006 (3. EU-Strukturfondsperiode), bzw. soll in diesem Sinne auf der bisher erzielten Sensibilisierung der Bevölkerung sowie potentiell Begünstigter und Endbegünstigter aufgebaut werden.

Spezifische Maßnahmen für potentiell Begünstigte und Endbegünstigte während der gesamten Programmplanungsperiode sind

- Die Publikation der sogenannten *Ergänzung zur Programmplanung* und deren Verteilung an Förderwerber (detaillierte Informationen auf Maßnahmenebene, leicht verständlich aufbereitet) (ZIELGRUPPE: insbesondere potentielle Förderwerber; über Internet auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich)
- Vermehrt Berichte über die Arbeit des Begleitausschusses an die breite Öffentlichkeit, wobei Überlegungen dahingehend gestartet werden, den Begleitausschuss stärker auf den informativen Charakter und nicht nur auf den verwaltungsorganisatorischen Bereich auszurichten, z.B. wird überlegt, eine nachgelagerte Informationsveranstaltung für NGO-Vertreter der Bereiche Umwelt/Chancengleichheit zu organisieren; (ZIELGRUPPE: allgemeine Öffentlichkeit bzw. insbesondere auch NGOs)
- Einzelgespräche im Rahmen der individuellen Projektbetreuung für Förderwerber (ZIELGRUPPE: potentielle Förderwerber)
- Informationsvermittlung durch den Vertragstext einzelner Förderungen (Anteil der EU-Mittel, allgemeine Auflagen und Hinweis auf die Publizitätsverordnung), verstärkte Publizitätshinweise für sämtliche andere relevante Formulare (Mitteilungen, Anschreiben, usw) (ZIELGRUPPE: Förderwerber) sowie
- Schulungsmaßnahmen für die Regionalmanagementstellen (ZIELGRUPPE: relevante regionale Einrichtungen (mit dem Ziel, potentielle Förderwerber

bzw. die allgemeine Öffentlichkeit in kompetenter Weise in den Bezirken zu informieren, zu beraten und in Projekten zu begleiten).

Darüberhinaus werden spezifische Publicitätsmaßnahmen, ausgerichtet auf potentiell Begünstigte und Endbegünstigte sowie die allgemeine Öffentlichkeit, festgelegt (vorbehaltlich budgetärer Restriktionen):

Überlegungen zu möglichen Maßnahmen	Verantwortliche Abteilung	Zielgruppe
<i>Folder Ziel 2</i>	Abteilung Raumordnung-Statistik	Schwerpunktmäßig potentielle Förderwerber; regionale Einrichtungen; allgemeine Öffentlichkeit (z.B. durch Auflage bei Veranstaltungen)
Herausgabe der <i>RO-Info</i>	Abteilung Raumordnung-Statistik	Breiter regionaler Verteiler des RO-Info in den Bezirken; potentielle Förderwerber; allgemeine Öffentlichkeit (durch Veröffentlichung im Internet)
Information für Unternehmer	Sponsoren (?)	Primär KMU
<i>Regionale Schwerpunkte</i> inkl. Einschaltungen	Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit	Allgemeine Öffentlichkeit; potentielle Förderwerber
Anlassbezogen	Abteilung Europäische Integration	Jeweilige anvisierte Zielgruppe

Im Rahmen der Teilnahme an Aktivitäten verschiedener öffentlicher und privater Einrichtungen wird im Verlauf der Strukturfondsperiode an den (zielgruppen-bezogenen) Einsatz folgender Kommunikationsmöglichkeiten gedacht:

- Unterstützung regionaler Strukturen (regelmäßig)
- Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen (verstärkt zu Programmbeginn, später anlassbezogen)
- Betreuung der Tiroler Medien (laufend)
- Einschaltungen in Printmedien (verstärkt zu Programmbeginn, später anlassbezogen)
- Einsatz der Medien des Amtes der Tiroler Landesregierung (laufend)
- Internet-Auftritt der Förderstellen (permanent; laufendes Updating)
- (verstärkte) Nutzung weiterer neuer Kommunikationstechnologien soweit sinnvoll einsetzbar (laufend)

Beispiele für Kooperationen zur Kommunikation der Strukturfondsinterventionen 2000, gerichtet im wesentlichen an die breite Öffentlichkeit:

- Leistungsangebot des Tiroler Info-Point-Europa (IPE)
- Präsenz im Rahmen von Aktivitäten regionaler Strukturen (z.B. Regionalmanagement, regionale Einrichtungen der Kammern)
- Internet-Auftritt des Landes Tirol zu allgemeinen EU-Förderungen und zu EU-Regionalförderungen (inkl. Ziel 2) im besonderen; Einrichtung von *Links* von und zu Bundesförderstellen
- Präsenz in der Landeszeitung des Amtes der Tiroler Landesregierung
- Präsenz in der Publikation der Regionalmanagementstellen *RegionalInfo*
- Unterstützung der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit bei deren laufender Betreuung der Tiroler Medienlandschaft, vor allem zu den Themenkreisen Umwelt, Gleichberechtigung, Arbeitsplatz und Beschäftigung sowie Wirtschaft

Indikatives Budget

Zur Finanzierung der im Ziel 2 Kommunikationsaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen und allfälliger zusätzlicher Aktivitäten ist im EPPD (im Rahmen der *Technischen Hilfe im weiteren Sinn*), mit ATS 440.000,-- (EURO 31.976) pro Jahr (Gesamtkosten auf Basis der Planungen für 2001) vorgesorgt. Dieses Budget wird vorbehaltlich allfälliger Erhöhungen oder Beschränkungen festgelegt.

Durchführung

Für die Durchführung der im Kommunikationsaktionsplan formulierten Maßnahmen zeichnet das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik als Geschäftsstelle der Verwaltungsbehörde verantwortlich (Ansprechperson: Mag. Carola Jud). Im Rahmen der Durchführungsaktivitäten sei auf die Ausführungen unter Punkt 9. (Programmmanagement) des EPPD zum „Ziel 2-Team“ hingewiesen. Der von der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit installierte Planungsstab *Öffentlichkeitsarbeit EU-Strukturfonds* sichert eine abgestimmte Vorgangsweise bei der Kommunikationsarbeit weiterer, mit EU-Strukturfonds befasster Abteilungen.

Diese sind für das erste festgesetzt mit:

Für den EFRE: Abteilung Raumordnung Statistik, Abteilung Wirtschaftsförderung, Abteilung Kultur, Abteilung Wasserwirtschaft

Für den ESF: JUFF

Für den EAGFL: Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung, Abteilung Raumordnung Statistik;

Für den FIAF: Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung

Bewertungskriterien

Folgende Kriterien werden für die Bewertung herangezogen, wobei nachfolgend dargestellte Vorgangsweise geplant ist:

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der generellen Zielsetzungen der Europäischen Union und die Teilziele und (Förder-)Möglichkeiten im Rahmen der EU-Regionalförderung
- Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit
- Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes der Botschaften
- Verständlichkeit der Botschaften (Qualität in bezug auf Zielgruppe)
- Multiplikatoreffekt der Maßnahmen

Zur Bewertung der im Rahmen des Kommunikationsaktionsplanes festgelegten Maßnahmen wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

- Analyse der Ausgangslage für die Kommunikationsarbeit bezüglich des Grades der Verankerung zentraler Botschaften bei den definierten Zielgruppen mittels einer Bewertung durch die beteiligten Experten. Diese erfolgt durch die maßnahmenverantwortlichen Stellen sowie im Rahmen der Arbeitstreffen des Planungsstabes. Feststellen des Status;
- Laufende Evaluation/Überprüfung der einzelnen Maßnahmen in Hinsicht auf deren Beitrag zur Vermittlung der formulierten Botschaften durch regelmäßige Reflexion der Aktivitäten durch die beteiligten Experten (maßnahmenverantwortliche Stellen und Planungsstab), durch die Dokumentati-

on der quantitativen Beteiligung an Veranstaltungen und Aktionen (Abteilung Raumordnung-Statistik) sowie durch eine laufende Beobachtung der Medienresonanz in Tirol (Abteilung Öffentlichkeitsarbeit).

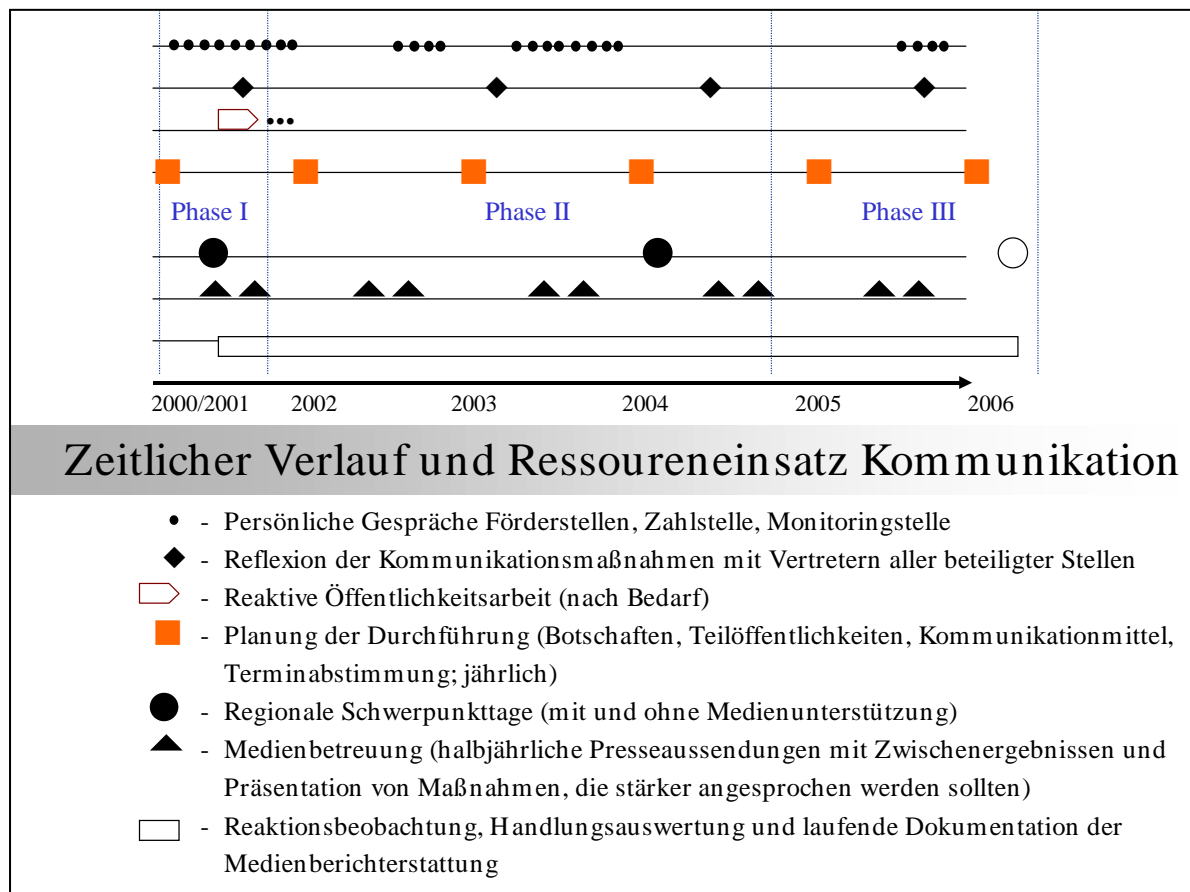
- Bei der Untersuchung der öffentlichen Meinung zu EU-Förderungen wird aufgrund des Projektrahmens auf Sekundärmaterialien zurückgegriffen.

Anhang

Phasen der Durchführung/Teilziele, zeitlicher Ablauf, Kommunikationsmittel

Abbildung

Prinzipiskizze für den zeitlichen Verlauf und den Ressourceneinsatz zur Kommunikation der Maßnahmen



Phasen der Durchführung/Teilziele

- Vorbereitung und Einführungsphase (2000 und 2001)

Teilziel: Aufbereitung und Übermittlung der relevanten Inhalte zur Information der mit dem Programm befassten öffentlichen Stellen sowie: Sensibilisierung potentieller Projektträger für die gebotenen Fördermöglichkeiten in den Tiroler Ziel 2-Gebieten.

- Kommunikation der Zwischenergebnisse und Forcierung einzelner Maßnahmen (2002 bis 2004)
 - Teilziel: Sicherung der Transparenz des Förderprogrammes während der laufenden Periode und Akquisition potentieller Projektträgern für einzelne Maßnahmen.
- Darstellung des Gesamterfolges (2005 und 2006)
 - Teilziel: Transparente Gesamtdarstellung des abgewickelten Förderprogrammes als vertrauensbildende Maßnahme für künftige Vorhaben.

Elemente der Durchführung

Persönliche Gespräche mit Vertretern der Förderstellen, Zahlstelle, Monitoringstelle

Auf Basis des ausgesendeten Programmplanungsdokumentes werden im Sinne der Kommunikationsziele individuelle Vorgangsweisen mit den einzelnen Stellen festgelegt. Dabei sind insbesondere folgende Fragen abzuklären:

- Welche Daten werden zur Publikation freigegeben (vgl. Diskussion Planungsstab)?
- Welche Daten können nicht veröffentlicht werden (z.B. aus Datenschutzgründen)?
- Welche Termine können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam vorbereitet, gegebenenfalls gemeinsam wahrgenommen werden?

Mit jeder beteiligten Stelle wird etwa ein vorbereitendes Gespräch zu jeder Durchführungsphase eingeplant, bzw. wird ein „Sammeltermin“ mit allen Beteiligten im Rahmen einer Ziel 2-Team-Sitzung einberufen.

Reflexion der Kommunikationsmaßnahmen mit Vertretern aller beteiligter Stellen.

Diese Veranstaltung (ca. 2 Stunden) dient einer internen Beurteilung der Kommunikationsarbeit durch interessierte und beteiligte öffentliche Stellen im Rahmen eines Plenums.

Dabei werden insbesondere folgende Fragestellungen eingebracht:

Welche Wirkung hat die Kommunikationsarbeit im jeweiligen Bereich gezeigt?

Welche Vorschläge zur weiteren Vorgangsweise sollen berücksichtigt werden?

Diese interne Beurteilung der Kommunikationsarbeit durch die Beteiligten wird in einjährlichen Abständen durchgeführt.

Reaktive Öffentlichkeitsarbeit (nach Bedarf)

Ausreichende Kapazitätsreserven für die Reaktion auf aktuelle Diskussionen sichern die Voraussetzung zur kontrollierten Besetzung des Themas Ziel 2-Gebiete in Tirol.

Planung der Durchführung

- Eine jährliche Planungsklausur der aktiv an der Kommunikation des Programmplanes beteiligten zur Aktualisierung, Formulierung und Abstimmung von Botschaften für die einzelnen Teilöffentlichkeiten, zur Festlegung der einzusetzenden Kommunikationsmittel und zur detaillierten Terminabstimmung sichert eine kontinuierliche Umsetzung.
- Regionale Schwerpunkttag (mit und ohne Medienunterstützung)
- Regionale Schwerpunkttag sind auf die jeweilige Phase des Programmplanes abgestimmte Informations- und Sensibilisierungskampagnen innerhalb des Kommunikationsaktionsplans. Regionale Schwerpunkttag in der Phase I und gegen Ende der zweiten Hälfte der Programmperiode im Jahr 2004 sichern die erforderliche temporäre Präsenz des Themas Ziel 2 in entscheidenden Programmphasen in den begünstigten Regionen.

Mögliche Maßnahmen

- Versand von Erstinformationen an Meinungsbildner und potentielle Projektträger
- Durchführung umfassender öffentlicher Informationsveranstaltungen
- Organisation diverser Diskussionsrunden im kleinen Kreis (in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen und anderen interessierten Einrichtungen)
- Bereitstellung von Informationsständen für Veranstaltungen auf Bezirksebene
- Begleitende Anzeigen und Presseartikel in den Regionalmedien
- Thematisierung im ORF (Tirol Heute)

Medienbetreuung

- Im Sinne einer aktiven Medienarbeit sind Presseaussendungen (gegebenenfalls Pressegespräche) mit Zwischenergebnissen des Gesamtprogrammes und der Präsentation von erfolgsversprechenden Projekten als Voraussetzung für eine kontinuierliche Präsenz des Themas vorgesehen.
- Eine halbjährliche Betreuung der Medienvertreter wird als Mindestanforderung definiert.
- Reaktionsbeobachtung, Handlungsauswertung und laufende Dokumentation der Medienberichterstattung
- Soweit möglich eine primär quantitative Erfassung von Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen, durchgeführten Einzelgesprächen (möglicherweise verknüpft mit der Erfassung von Meinungen dazu unter Verwendung eines Fragebogens) und die Anzahl von Rückmeldungen auf Aussendungen stellt eine Dokumentation der Kommunikationsarbeit sicher (Handlungsauswertung).
- Die Beobachtung und Dokumentation faktischen Verhaltens der Teilöffentlichkeiten (in Hinblick auf die formulierten Botschaften) sichert eine Grundlage zur qualitativen Beurteilung der Wirkung der Kommunikationsarbeit (Reaktionsbeobachtung).
- Die Dokumentation der Medienberichterstattung zum Thema Ziel 2 gemäß den Kriterien
 - selbst- bzw. fremdinitiierte und
 - positive, ambivalente bzw. negative

Berichterstattung bildet die Grundlage für die Bewertung der geleisteten Pressearbeit.

Kommunikationsmittel

Die Auswahl der Kommunikationsmittel wird beeinflusst durch den persönlichen Einsatz der für die Programmplanung Verantwortlichen im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung Statistik:

- Programmplanungsdokument

Zentrale Informationsgrundlage für die Kommunikationsarbeit bietet das Programmplanungsdokument (Langfassung), Auszüge daraus sowie diverse Kurzfassungen im Sinne eines Maßnahmenüberblicks, ausgerichtet auf unterschiedliche Teilöffentlichkeiten.

- Internet

Eine umfassende Präsentation des Programmplanungsdokumentes, downloads der diversen Kurzfassungen, mit den Förderstellen vereinbarte Abläufe und alle weiteren damit verbundenen Informationen im Rahmen des Internet-Auftrittes (www.tirol.gv.at) bieten eine transparente Darstellung der Ziel 2-Aktivitäten für Interessierte. Darüber hinaus wird unter dieser Adresse eine Dokumentation der geförderten Projekte sowie die gesamte Medienarbeit abrufbar sein. (eine entsprechende Abstimmung zwischen der Abt. Raumordnung Statistik und der Abt. Öffentlichkeitsarbeit, Fachbereich Internet setzt dieser Punkt voraus)
- Informationsfolder

Zur breiten Streuung im Rahmen von Veranstaltungen werden Informationsfolder mit den zentralen Inhalten des Programmplanungsdokumentes sowie den wichtigsten Ansprechpartnern zur Abwicklung von Förderanträgen produziert.
- Persönliche Gespräche

Das Schwergewicht der Informationsarbeit liegt auf den persönlichen Gesprächen der Abteilung Raumordnung Statistik mit den diversen Förderstellen (Klärung von Abläufen, Begleitung von Projekten) sowie auf den Beratungsgesprächen mit (potentiellen) Projektträgern.
- Anzeigen, TV-Trailer

Im Rahmen der regionalen Schwerpunkttage werden via Anzeigen in Regionalzeitungen und via trailer in landesweit und regional ausgestrahlten TV-Sendungen die zentralen Botschaften für die allgemeine Öffentlichkeit kommuniziert.
- Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden

In Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen und anderen interessierten Einrichtungen werden Möglichkeiten zum persönlichen Dialog mit Meinungsbildnern und (potentiellen) Projektträgern genutzt bzw. geschaffen.
- Informationsstände

Für Veranstaltungen auf Bezirksebene dienen auffällige Informationsstände als Anlaufpunkt für Interessierte.

4 MONITORING UND ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH

In Ergänzung zu der im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) für das Ziel 2 Programm Tirol 2000-2006 erfolgten Darstellung zum Thema Monitoring und elektronischer Datenaustausch sei im Rahmen der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) noch folgendes festgehalten:

Das zentrale bundesweit einheitliche Monitoring der Programmumsetzung für alle Ziel-Programme wird für den Bereich EFRE auf Einzelprojektebene und für den Bereich ESF (Anmerkung: ESF für Tirol nicht relevant) auf Massnahmenebene von den fondsspezifischen Monitoringstellen, die bei den fondskorrespondierenden Bundesressorts bzw. Zahlstellen (ZS) angesiedelt sind, durchgeführt.

EFRE-Monitoring

Als Basis für das zentrale EFRE-Monitoringsystem wurde eine relationale Datenbank gewählt, um eine klar strukturierte Speicherung der Daten zu ermöglichen (dies wird u.a. auch von Seiten der EK im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch empfohlen). Die von der EK bzw. vom zuständigen Begleitausschuss genehmigte Programmstruktur für das Ziel 2 Programm (gem. EPPD und gem. EzP) wird in dieser Datenbank eindeutig und hierarchisch strukturiert abgebildet.

Die Sammlung der Daten (1 Datensatz pro Projekt) erfolgt aufgrund der föderalen Abwicklungsstruktur in Österreich dezentral durch die zuständigen Massnahmenverantwortlichen Förderstellen (MF). Von diesen werden die Daten in regelmäßigen Intervallen der zentralen EFRE-Monitoringstelle übermittelt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die MS übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung können zu internen Kontrollzwecken verwendet werden, bleiben aber bei offiziellen Darstellungen außer Betracht.

Zu den wesentlichen Feldern des Datensatzes zählen:

- Angaben zum Empfänger der Förderungen (Name, Adresse, etc.)
- Angaben zur Höhe der genehmigten Förderung, gegliedert nach der Herkunft der Förderungsmittel (EFRE, nationale Ebene, Länderebene, Sonstige)
- Angaben zur Höhe der ausbezahlten Förderung (Gliederung wie bei der genehmigten Förderung)

- Angaben zum geförderten Projekt (förderbare Projektkosten, Projektstandort, etc.)
- Angaben bzgl. der projektbezogenen (auf Einzelprojektebene zu erfassenden) Indikatoren gemäß EzP (gegliedert nach Output, Ergebnis und Wirkung) unter Berücksichtigung der österreichweit einheitlichen Kernindikatoren als Mindestsatz.

Indikatoren, die nicht auf Einzelprojektebene zu erheben sind (entsprechender Hinweis bei den Maßnahmenbeschreibungen vermerkt), werden nicht im zentralen Monitoringsystem erfasst, sondern müssen gesondert (z.B. im Zusammenhang mit der Evaluierung) erhoben werden.

Das Monitoringsystem wird weiters so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der EK vorgegebene Interventionscode (z.B. 161 = Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe, Unterbereich materielle Investitionen) erfasst und mit den auf Einzelprojektebene erhobenen Indikatoren verknüpft wird.

Anmerkung zu den Indikatoren: Die detaillierten Indikatoren auf Maßnahmen- bzw. Projektebene (gem. Art. 18 Abs. 3 lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99) sind bei den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen angeführt. Dabei wird für die Bereiche Umwelt, Chancengleichheit und geographische Gebietsklassifizierung auf Wunsch der EK - abweichend von der Kernindikatorenliste - folgende Klassifizierung bei der Umsetzung der EU-Projekte erhoben:

ob ein Projekt:

- a) hauptsächlich umweltorientiert,
- b) umweltfreundlich oder
- c) umweltneutral ist;

ob ein Projekt

- a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist,
- b) die Gleichbehandlung fördert oder
- c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist;

ob ein Projekt

- d) in einem städtischen,
- e) in einem ländlichen oder
- f) in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt wird.

Da alle Monitoring-Daten für den Bereich EFRE in einer relationalen Datenbank gespeichert werden, können die Daten auf einfache Weise aggregiert werden, wodurch laufend ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand zur Verfügung steht. Die Aktualisierung des Überblicks über den finanziellen Umsetzungsstand im zentralen Monitoringssystem erfolgt alle 3 Monate.

Die fondsspezifischen Daten der zentralen Monitoringstelle[n] (MS) stehen der Verwaltungsbehörde (VB) zur Wahrnehmung ihrer fondsübergreifenden, programmbezogenen Monitoringaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung. Der jeweils aktuelle Monitoringstand auf Maßnahmenebene wird neben der VB regelmäßig auch dem BKA, dem BMF, den zuständigen Stellen der EK sowie der ÖROK als gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse sowie nach Bedarf den Organen der Finanzkontrolle zugänglich gemacht.

Die österreichischen Behörden tragen weiters dafür Sorge, dass die notwendigen Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch auf Maßnahmenebene zwischen EK und Österreich getroffen werden. Dafür sollen die bereits für die Strukturfondsperiode 1995-1999 eingerichteten, funktionsfähigen elektronischen Meldesysteme entsprechend angepasst und ausgebaut werden.

Basis für den elektronischen Datenaustausch für den Bereich EFRE bildet das in Österreich zentral installierte EFRE-Monitoringsystem. Da alle Daten zentral in einer relationalen Datenbank vorhanden sind, ist ein Export bestimmter Daten für verschiedene Anforderungen möglich. Auch das von der GD-Regio in 1999 definierte flat-file-Format lässt sich damit erstellen. Die Durchführbarkeit dieses Konzeptes konnte während der letzten Strukturfondsperiode 1995-1999 anhand der Übermittlung aggregierter Umsetzungsstände (Mittelbindungen, Auszahlungen) auf Ebene der einzelnen Maßnahmen via flat-file (pro EU-Programm 1 flat-file) nachgewiesen werden. Die zwischen Österreich und der GD-Regio durchgeführte Testphase betreffend elektronischen Datenaustausch konnte im Laufe des Jahres 1999 erfolgreich abgeschlossen werden und von Seiten der Dienststellen der DG-Regio wurde das System in Österreich als ein bewährtes Verfahren qualifiziert.

Auf Wunsch der EK [EK-Dokument vom 20.10.2000 zum Thema „Structural Funds 2000-2006 – Electronic Data Exchange between Member States and the European Commission (File interface description)“] soll der elektronische Datenaustausch zwischen EK und Österreich in zumindest fünf (optional sechs) Bereichen stattfinden. In der nachstehenden Übersicht sind diese Bereiche aufgelistet und die für die elektronische Übermittlung der Daten zuständigen Stellen genannt:

Art der Information	Ansprechpartner
1. Information über die Programmierung (= Finanzpläne)	Sekretariat des Begleitausschusses
2. Ausgabenbestätigung (Zahlungsanforderung)	Fondsspezifische Zahlstelle
3. Vorausschau von Zahlungsanforderungen	Fondsspezifische Zahlstelle
4. Jährliche Durchführungsberichte/Schlussbericht	Sekretariat des Begleitausschusses
5. Information zu Mittelbindungen und Zahlungen (optional)	Fondsspezifische Zahlstelle/Monitoringstelle
6. Mittelbindungen und Zahlungen durch die EK	EK

Die Verwendung der Monitoringdaten unterliegt den österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5 RICHTLINIENAUFSTELLUNG FÜR DIE NATIONALE FINANZIERUNG

Maßnahme	Beihilfenbezeichnung	Beihilfen-Nr.	Gen.d.Notif. /reference	zeitl. Befristung	Anmerkung1
1.1. Betriebliche Investitionsförderungen/Industrie	ERP-Regionalprogramm	N 302/97	SG(1997) D/035233	31.12.2006	Kategorie C
		XR 4/2007	e-mail von sta- teaidgreffe vom 3.1.2008	31.12.2008	
	ERP-KMU-Technologieprogramm	N 303/97	SG(97)D7185	31.12.2006	Kategorie C
	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz	N 701/99 XR 33/07 XS 77/07	SG(2000) D/104708 e-mail von sta- teaidgreffe vom 12.2.2007	bis 31.12.2006 1.1.2007 – 31.12.2008	Kategorie A

1 A/B/C bestimmt die Zuordnung zu folgenden Kategorien zur beihilfenrechtlichen Qualifizierung:

A Maßnahme, in welcher überhaupt keine Beihilfen gemäß Art. 87 EUV gewährt werden (sondern z.B. öffentliche Investitionen, Förderungen an Gemeinden für öffentliche Investitionen oder Dienstleistungswerkverträge);

B Maßnahme, in welcher auch Beihilfen gemäß Art. 87 EUV gewährt werden können, allerdings nur solche, die den de-minimis Regeln entsprechen oder unter eine Gruppenfreistellung fallen und daher nicht notifizierungspflichtig sind;

C Maßnahme, in welcher auch Beihilfen gemäß Art. 87 EUV gewährt werden, die (als Förderungsrichtlinie/Beihilfenregelung oder als Einzelentscheidung) notifizierungspflichtig sind und einer beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die EK bedürfen.

	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27a Arbeitsmarktförderungsgesetz	ESA-Nr.93-358	94-18384D	bis 31.12.2006	Kategorie A
	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz	ESA-Nr.93-359 XR 34/07 XS 76/07	94-18384D e-mail von sta- teaidgreffe vom 12.2.2007	bis 31.12.2006 1.1.2007 – 31.12.2008	Kategorie A
	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)- Basisprogramm - Impulspaket Tirol	N37/99 XR 68/07 XS 115/0	email von sta- teaidgreffe vom 26.03.2007	bis 31.12.2006 1.1.2007 – 31.12.2008	Kategorie C
	Richtlinien für Garantien der Finanzierungs- garantie-gmbH	ESA-Nr.327/94	94-18539D	bis 31.12.2006	Kategorie C
	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)- Basisprogramm – Tiroler Kleinunternehmensförderung	Td21		bis 30.6.2007	Kategorie B
	Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „UN- Dynamik“ Programm zur Stärkung des Innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen „KMU- Innovationsprogramm“ in der Fassung vom 28.11.2002	XS6/03		28.11.2002 – 30.6.2008	Kategorie C
1.2. Betriebliche Investitionsförderungen/Kleingewerbe u. sonst. DL (Zusammenlegg. mit 1.1.)	KMU-Innovationsprogramm (Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen	WA 21.1.d		21.3.2001 – 30.6.2007	Kategorie B
	Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von KMU – „Unternehmensdynamik“	WA 21.d		1.1.2000 – 20.3.2001	Kategorie B

	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)- Basisprogramm – Tiroler Kleinunternehmerförderung	Td21		bis 30.6.2007	Kategorie B
	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)- Basisprogramm - Impulspaket Tirol	N37/99 XR 68/07 XS 115/0	email von sta- teaidgreffe vom 26.03.2007	bis 31.12.2006 1.1.2007 – 31.12.2008	Kategorie C
	Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „UN- Dynamik“ Programm zur Stärkung des Innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen „KMU- Innovationsprogramm“ in der Fassung vom 28.11.2002	XS6/03		28.11.2002 – 30.6.2008	Kategorie C
1.3. JungunternehmerInnen	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)- Basisprogramm – Tiroler Kleinunternehmerförderung	Td21		bis 30.6.2007	Kategorie B
	Jungunternehmer/innen Förderungsaktion (einschließlich Gründungsbonus) für die Jahre 2001-2006	XS2/03		28.11.2002 – 30.6.2008	Kategorie B
	Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die JungunternehmerInnen-Förderungsaktion (einschl. Gründungssparen), Fassung vom 15.2.2001	WA 03.1.d WA 03.2.d		1.1.-31.12.2000 1.1.2001 – 31.12.2006	Kategorie B
	KMU-Innovationsprogramm (Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen	WA 21.1.d		21.3.2001 – 30.6.2007	Kategorie B
	Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „UN-	XS6/03		28.11.2002 –	Kategorie C

	Dynamik“ Programm zur Stärkung des Innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen „KMU-Innovationsprogramm“ in der Fassung vom 28.11.2002			30.6.2008	
1.4. betriebl. Umweltmassnahmen	ROSP 1996-2000: Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger	N77/96	SG(1996) D/8680 vom 4.10.1996	1.1.2000 – 31.12.2000	Kategorie C
	ROSP 2001-2006: Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben	N117/2000 Td20b	SG(2000) D/108457 vom 16.11.2000	1.1.2001 – 31.12.2006	Kategorie C
	Wirtschaftsförderungsprogramm - Tiroler Förderung von Energiesparmaßnahmen	Td29.2		1.1.2007 – 31.12.2008	Kategorie B
	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Umweltschutzförderung	Td16	-	1.1.2000 – 30.6.2007	Kategorie B
	Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993 – Richtlinien für die betriebliche Umweltförderung des Bundes	-	-	Unbefristet	Kategorie B
	Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997	N714/96	SG(1996) D/9558 vom 7.11.1996	9.11.1999 – 5.11.2001	Kategorie C
	Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2002	N 530/01 BMU4d	SG(2001) D/292033 vom 6.11.2001	6.11.2001- 31.12.2008 1.8.2001 – 31.12.2007	Kategorie C

	Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996	N699/95	SG(1996) D/9572 vom 7.11.1996	9.11.1999 – 5.11.2001	Kategorie C
	Förderungsrichtlinien für die betriebliche Abwassermaßnahmen 2002	N 811/2001	SG(2002) D/231810 vom 24.09.2002	24.9.2002- 31.12.2007	Kategorie C
1.5. Gewerbe- und Industriegebietser-schließungen (Zusammenlegg mit 1.1.)	ROSP 1996-2000: Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten (ohne Anschlußbahnen)			1.1.2000 – 31.12.2000	Kategorie A
	ROSP 2001-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Förderungsschwerpunkt „Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten durch Gemeinden“ – mit 31.12.04 eingestellt)			1.1.2001 – 31.12.2006	Kategorie A
1.6. Regionale überbetriebliche Strukturen	Sonderrichtlinien "Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006" des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)			bis 31.12.2006	Kategorie A
	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Sonderprogramm - Regionale Infrastrukturförderung (RIF)			bis 31.12.2006	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Land			bis 31.12.2008	Kategorie A
1.7. Betriebliche F&E	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Impulspaket Tirol	N37/99 XR 68/07 XS 115/0	email von sta-teaidgreffe vom 26.03.2007	bis 31.12.2006 1.1.2007 – 31.12.2008	Kategorie C

	"Richtlinien-Bedingungen" der Österr. ForschungsförderungsGmbH – Bereich Forschungsförderung Wirtschaft	E 4/96	SG(1996) D/9810 vom 18.11.1996	9.11.1999 – 31.12.2007	Kategorie C
	"ITF-Richtlinie" des Innovations- und Technologiefonds	N 604/95	SG(1996) D/1540 vom 22.1.1996	1.1.2000 – 31.12.2006t	Kategorie C
1.8. Begleitende KMU-Beratung	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung	Td17		1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie B
	Beratungsrichtlinien des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Tirol	Td17		1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie B
	Einzelentscheidungen Wirtschaftsförderungsinstitut			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie B
2.1. Betriebliche Investitionen/Tourismus (mittlere und größere Projekte)	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)-Basisprogramm - Impulspaket Tirol	N37/99 XR 68/07 XS 115/0	email von sta- teaidgreffe vom 26.03.2007	bis 31.12.2006 1.1.2007 – 31.12.2008	Kategorie C
	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)-Basisprogramm – Tiroler Kleinunternehmerförderung	Td21		bis 30.6.2007	Kategorie B
	Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung	N300/99	SG(2000) D/101537	16.2.2000 – 12.9.2001	Kategorie C
	Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung	N212/01 XR 14/07	SG(2001) D/291355 email von	13.9.2001 – 30.6.2007 1.1.2007 –	Kategorie C

		XS 58/07	stateaidgreffe vom 30.1.2007	31.12.2008	
	Richtlinien für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft, gem. ERP-Fondsgesetz	N 367/99	SG(1999) D/7185	1.7.2000 – 31.12.2006	Kategorie C
	Richtlinien des BMWA für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe (vom 9.9.1999) gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von KMU, BGBl.Nr. 432/1996 mit der Änderung BGBl.I Nr. 34/1999	N 26/99	SG(1999) D/5684	1.1.2000 – 31.12.2003	Kategorie C
2.2. Betriebliche Investitionen/Tourismus (Kleinprojekte) (Maßnahme wird von ÖHT übernommen und über 2.1. abgewickelt)	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)-Basisprogramm - Impulspaket Tirol	N37/99 XR 68/07 XS 115/0	email von stateaidgreffe vom 26.03.2007	N37/99 XR 68/07 XS 115/0	Kategorie C
	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)-Basisprogramm – Tiroler Kleinunternehmerförderung	Td21		bis 30.6.2007	Kategorie B
	(Bürges) Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von KMU	WA 21.d		1.1.2000 – 31.12.2003	Kategorie B
	Richtlinien des BMWA für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe (vom 9.9.1999) gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von KMU, BGBl.Nr. 432/1996 mit der Änderung BGBl.I Nr. 34/1999	N 26/99	SG(1999) D/5684	1.1.2000 – 31.12.2003	Kategorie C

2.3. JungunternehmerInnen im Tourismus	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)-Basisprogramm – Tiroler Kleinunternehmerförderung	Td21		bis 30.6.2007	Kategorie B
	Jungunternehmer/innen Förderungsaktion (einschließlich Gründungsbonus) für die Jahre 2001-2006	XS2/03		28.11.2002 – 30.6.2008	Kategorie B
	Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung	N212/01 XR 14/07 XS 58/07 WA 19a.d	SG(2001) D/291355 email von stateaidgreffe vom 30.1.2007	13.9.2001 – 30.6.2007 1.1.2007 – 31.12.2008 1.1.2000 – 30.6.2007	Kategorie C
2.4. touristische Infrastrukturen	ROSP 1996-2000: Sicherung des Erholungsgrundangebotes	N78/96	SG(1996) D/7912 vom 10.09.1996	1.1.2000 - 31.12.2000	Kategorie C
	ROSP 2001-2006: SP Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes – „Sicherung des Erholungsgrundangebotes“			1.1.2001 – 31.12.2006	Kategorie A
	Einzelentscheidung Land Tirol			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
2.5. Softwaremaßnahmen Tourismus (wird umgelegt auf MN 2.1.)	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)- Sonderprogramm - Qualitätsoffensive im Tourismus	Td19		1.1.2000 – 31.12.2002	Kategorie B
	Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung	N300/99	SG(2000) D/101537	16.2.2000 – 12.9.2001	Kategorie C

	Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung	N212/01 XR 14/07 XS 58/07	SG(2001) D/291355 email von stateaidgreffe vom 30.1.2007	13.9.2001 – 30.6.2007 1.1.2007 – 31.12.2008	Kategorie C
	Einzelentscheidungen Bund			9.11.1999 – 31.12.2008	Kategorie B
2.6. kulturelle Aktivitäten	Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979 und Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Land Tirol			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Gemeinden Tirol			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
2.7. Umweltinfrastrukturen	Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes (2000); Umweltförderungsgesetz 1993; Techn. Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA)1994; Verwaltungsrichtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-V)1994			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft (1999)			1.1.2000 – 31.10.2001	Kategorie A
	Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft (2001)			1.11.2001 – 31.12.2006	Kategorie A

	Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft (2005)			1.1.2005 – 31.12.2008	Kategorie A
2.8. Präventivmaßnahmen	Techn. Richtlinien für die Wildbach- und Lawinenverbauung			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Bund			4.7.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Land Tirol			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Gemeinden Tirol			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
3. Integralmaßnahmen zur Regionalentwicklung (inkl. Starthilfen Regionalmanagement); kommunale Umweltprojekte	ROSP 1996-2000: Grundlagenarbeiten Regionales Projektmanagement	T13		1.1.2000 – 31.12.2000	Kategorie A
	ROSP 1996-2000: Grundlagenarbeiten-Studien, Konzepte, Sonstige Planungsmaßnahmen			1.1.2000 – 31.12.2000	Kategorie A
	ROSP 2001-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit („Nichtgewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie“, „Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung“)			1.1.2001 – 31.12.2006	Kategorie A
	ROSP 2001-2006: Starthilfen für Grundlagenarbeiten („Regionalmanagement-Einrichtungen“; Studien, Konzepte, sons-			1.1.2001 – 31.12.2006	Kategorie A

	tige Planungsmaßnahmen“)				
	Einzelentscheidungen Land			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Bund			9.11.1999 – 31.12.2008	Kategorie A
	ROSP 1996-2000: Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger	N77/96	SG(1996) D/8680 vom 4.10.1996	1.1.2000 – 31.12.2000	Kategorie C
	ROSP 2001-2006: Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben	N117/2000	SG(2000) D/108457 vom 16.11.2000	1.1.2001 – 31.12.2006	Kategorie C
	Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993 – Richtlinien für die betriebliche Umweltförderung des Bundes	-	-	Unbefristet	Kategorie B
	Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 1997	N714/96	SG(1996) D/9558 vom 7.11.1996	9.11.1999 – 5.11.2001	Kategorie C
	Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2002	N 530/01 BMU4d	SG(2001) D/292033 vom 6.11.2001	6.11.2001- 31.12.2008 1.8.2001 – 31.12.2007	Kategorie C
4.1. Technische Hilfe im engeren Sinn	Einzelentscheidungen Land			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Bund			9.11.1999 –	Kategorie A

				31.12.2008	
4.2. Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technische Hilfe	Einzelentscheidungen Land			1.1.2000 – 31.12.2008	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Bund			9.11.1999 – 31.12.2008	Kategorie A

Die in der Richtlinien aufstellung genannten beihilfenrechtlich relevanten Richtlinien wurden auch im Jahr 2007 (bzw. eventuell auch 2008) eingesetzt und wurden daher gemäß Regelungen des EU-Beihilfenrechtes verlängert. Die Vergabe von Strukturfondsmitteln auf Basis dieser verlängerten Richtlinien im Rahmen des gegenständlichen Programms erfolgte erst, wenn die entsprechenden EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben erfüllt waren.

Gemäß Punkt 2.4.3 (Modalitäten der Verlängerung von Regionalbeihilferegelungen im Rahmen der Strukturfondsbestimmungen) der Leitlinien für den Abschluss (2000-2006) der Strukturfondsinterventionen (KOM(2006)3424endg.) vom 1.8.2006 ist dazu eine Änderung der ursprünglichen Kommissionsentscheidung über die Strukturfondsintervention nicht erforderlich, wenn die vorgenommenen Änderungen mit der Beschreibung der ursprünglichen Beihilferegelung in der von der Kommission genehmigten ursprünglichen Intervention im Einklang stehen und die Bezeichnung der ursprünglichen Regelung beibehalten wird. In diesen Fällen ist die Kommission über die Änderung innerhalb eines Monats zu unterrichten; ihr werden eine geänderte tabellarische Aufstellung der staatlichen Beihilfen sowie eine Kopie des Schreibens der Kommission zur Genehmigung der geänderten staatlichen Beihilfe (bei einer angemeldeten Beihilfe) bzw. der zusammenfassenden Angaben zugesandt, die gemäß den Transparenzbestimmungen im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung zu übermitteln sind (in Fällen, in denen die Beihilfe im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt ist).

Mit der oben angeführten aktualisierten Richtlinien aufstellung wird die Europäische Kommission über die im Programm zur Anwendung gebrachten rechtlichen Grundlagen (inkl. möglicher Verlängerung) in Kenntnis gesetzt. Die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechtes sowie der Ziele des gegenständlichen Programms werden eingehalten.

Zu berücksichtigende beihilfenrechtliche Rahmenbedingungen ab 2007:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen
- Leitlinien für staatliche Beihilfen mitregionale Zielsetzung 2007-2013 (2006/C 54/08) vom 4. März 2006 bzw. die Fördergebietskarte 2007-2013 Österreichs gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2006 (N 492/2006)
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30.12.2006 (2006/C 323/01)
- Die Gruppenfreistellungsverordnungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 bis 30. Juni 2008 verlängert. Im Anschluss daran sind von den österreichischen Stellen die diesbezüglichen zukünftigen Regelungen einzuhalten.

6 FINANZIERUNGSPLAN

An der finanziellen Umsetzung des vorliegenden Programms beteiligt sich die Gemeinschaft in Höhe von Mio. EUR 46,654 (davon Ziel 2: Mio. EUR 38,828, Übergangsunterstützung: Mio. EUR 7,826), die nationalen öffentlichen Aufwendungen betragen Mio. EUR 38,775, die nationalen privaten Kofinanzierungsmittel Mio. EUR 133,808. Der Anteil der EU-Mittel wird bei allen Maßnahmen an den Gesamtkosten bemessen.

Die detaillierten indikativen Finanzpläne sind den folgenden Tabellen zu entnehmen, ein Gesamtfinanzplan für Ziel 2 und Übergangsunterstützung und je ein Finanzplan getrennt für Ziel 2 und Übergangsunterstützung, untergliedert nach Maßnahmen und Schwerpunkten.

Die im Gesamtfinanzplan für Ziel 2 und Übergangsunterstützung angegebene prozentuelle Beteiligung der Interventionsbereiche auf Maßnahmenebene basiert auf Schätzungen, die sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können.

Die Beträge in den Jahrestabellen entsprechen der von der Europäischen Kommission vorgegebenen jährlichen Aufteilung der für ganz Österreich vorgesehenen Strukturfondsmittel für Ziel 2 sowie für die Übergangsunterstützung mit ihrem degressiven Verlauf.

Die SF-Beteiligungssätze nach Art. 29 der VO 1260/99 sind in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen enthalten.

Titel: Ziel-2-Programm Tirol zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Finanztabelle für die Ergänzung zur Programmplanung, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen

Referenznummer der Kommission für das entsprechende OP bzw. EPPD: 2000.AT.16.2.DO.007

Letzte Kommissionsentscheidung über das entsprechende OP bzw. EPPD: K(2007)1606 2.4.2007

Gesamtaufstellung Ziel2 und Übergangsunterstützung

in EURO

Schwerpunkt/-Maßnahme**	Interventionsbereich	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben							Private Ausgaben	priv. Ausgaben in % von gesamt
			gesamte öff. Ausgaben	Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung					
				Gemeinschaftsbeteiligung gesamt	EFRE	ges.nat. öff. Ausg.	Bund	Land	Sonstige		
Feld		1	2	3	4	6	6a	6b	6c	7	8
Summe aus		2+10	3+6	4+5		6a+6b+6c					
Schwerpunkt 1											
MN 1.1.(betriebl. Inv./Industrie)	151 (65%) 161 (35%)	63.669.092	15.267.193	9.751.380	9.751.380	5.515.813	1.880.404	1.996.711	1.638.698	48.401.899	76
MN 1.2. (betriebl. Inv/Kleingewerbe+sonst. DL)	161 (100%)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MN 1.3. (JungunternehmerInnen)	161 (100%)	3.918.467	861.809	516.921	516.921	344.888	153.640	191.248	0	3.056.658	78
MN 1.4. (betriebl. Umweltmaßnahmen)	152 (5%) 162 (80%) 332 (10%) 333 (5%)	28.676.775	7.569.864	4.368.079	4.368.079	3.201.785	2.595.978	605.763	44	21.106.911	74
MN 1.5. (Gewerbe-/Industriegebieterschließungen)	164 (100%)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
M 1.6 (reg. Überbetr. Infrastruktur)	164 (100%)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MN 1.7. (betriebl. F&E)	182 (100%)	6.916.827	2.420.036	1.728.234	1.728.234	691.802	345.901	345.901	0	4.496.791	65
MN 1.8. (begleitende KMU-Beratung)	163 (100%)	966.248	579.695	483.029	483.029	96.666	0	48.333	48.333	386.553	40
SP1 gesamt		104.147.409	26.698.597	16.847.643	16.847.643	9.850.954	4.975.923	3.187.956	1.687.075	77.448.812	74

Feld		1	2	4	4	6	6a	6b	6C	7	8
Summe aus		2+10	3+6			6a+6b+6c					
Schwerpunkt 2											
MN 2.1. (betriebl. Inv. Tourismus (größere Proj))	171 (70%) 172 (30%)	51.925.866	10.752.760	7.828.258	7.828.258	2.924.502	1.883.365	792.682	248.455	41.173.106	79
MN 2.2. (betriebl. Inv. Tourismus (Kleinproj.))	171 (70%) 172 (30%)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MN 2.3. JungunternehmerInnen im Tourismus)	171 (100%)	3.167.019	696.749	417.652	417.652	279.097	8.992	270.105	0	2.470.270	78
MN 2.4. (touristische Infrastrukturen)	171 (100%)	8.025.414	8.025.414	3.210.167	3.210.167	4.815.247	0	1.605.434	3.209.813	0	0
MN 2.5. (Software-Maßnahmen Tourismus)	173 (90%) 174 (10%)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MN 2.6. (kulturelle Aktivitäten)	171 (70%) 172 (5%) 173 (25%)	1.817.316	1.696.172	814.455	814.455	881.717	0	814.188	67.529	121.144	7
MN 2.7. (Umweltinfrastrukturen)	345 (100%)	8.342.093	8.342.093	4.165.404	4.165.404	4.176.689	778.390	268.421	3.129.878	0	0
MN 2.8. (Präventivmaßnahmen)	353 (100%)	17.409.095	17.409.095	8.344.603	8.344.603	9.064.492	5.263.153	1.851.906	1.949.433	0	0
SP2 gesamt		90.686.803	46.922.283	24.780.539	24.780.539	22.141.744	7.933.900	5.602.736	8.605.108	43.764.520	48
Schwerpunkt 3											
Schwerpunkt 3											
MN 3.1. (Integralmaßnahmen zur Regionalentwicklung inkl. Regionalmanagement)	164 (70%) 166 (5%) 323 (15%) 353 (5%) 354 (5%)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MN 3.2. (kommunale Umweltprojekte)	332 (100%)	23.711.143	11.116.043	4.679.818	4.679.818	6.436.225	1.005.600	1.863.505	3.567.120	12.595.100	53
SP3 gesamt		23.711.143	11.116.043	4.679.818	4.679.818	6.436.225	1.005.600	1.863.505	3.567.120	12.595.100	53

Feld		1	2	4	4	6	6a	6b	6C	7	8
Summe aus		2+10	3+6	0		6a+6b+6c					
Schwerpunkt 4				0							
MN 4.1. (Techn.Hilfe i.engeren S.)	411 (60%) 412 (40%)	480.940	480.940	240.470	240.470	240.470	86.950	153.520	0	0	0
MN 4.2. (Sonst.Ausgaben Techn.Hilfe)	415 (100%)	211.060	211.060	105.530	105.530	105.530	0	105.530	0	0	0
SP 4 gesamt		692.000	692.000	346.000	346.000	346.000	86.950	259.050	0	0	0
Insgesamt		219.237.355	85.428.923	46.654.000	46.654.000	38.774.923	14.002.373	10.913.247	13.859.303	133.808.432	61
davon Ziel-2		180.715.515	70.374.373	38.828.000	38.828.000	31.546.373	11.318.666	8.736.628	11.491.079	110.341.142	63
davon Phasing-out		38.521.840	15.054.550	7.826.000	7.826.000	7.228.550	2.683.707	2.176.619	2.368.224	23.467.290	70

7 Abgrenzung des Interventionsfeldes des EFRE im Rahmen des Ziel 2–Programmes Tirol (Österreich) gegenüber dem des EAGFL im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes (PER) Österreichs

Interventionsfeld ²	Ziel 2 (EFRE Maßnahmen)/ Empfängerkreis	PER (EAGFL-Maßnahme)/ Empfängerkreis
<p>KMU – Förderung</p>	<p>Maßnahme 1.1: Empfänger können nat. und jur. Personen sein, die ein Unternehmen im Bereich Industrie/industrienahes Gewerbe/Dienstleistung führen (gründen) - nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis</p> <p>Maßnahme 1.2: Empfänger: KMU (nur gewerbliche Unternehmen); nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet und nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis, nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet</p> <p>Maßnahme 1.3:</p>	<p>Maßnahme 9.9: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftl. Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 25 der VO (EG) Nr.1257/99 („Anhang 1-Produkte“, 1. Transformation);</p> <p>Maßnahme 9.11.1: Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte“ gem. Art.33, 4. Gedankenstrich (auch Nicht-Anhang 1 – Produkte, jedoch nur für Betreiber landwirtschaftlicher Betriebe bzw. bäuerlich dominierte Vereinigungen)</p>

² Interventionsfelder, in denen die Fonds gleichartige Aktionstypen unterstützen können

	<p>Empfänger: Kleine (nur gewerbliche) Unternehmen; nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet und nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis, nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet. Abgrenzung überdies durch die Rechtsgrundlagen (sh. VO Nr. 69/2001 vom 12.1.2001)</p> <p>Maßnahme 1.7:</p> <p>Empfänger: Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinschaftsforschungsinstitute andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechts-träger, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Einzel-forscher und Arbeits-gemeinschaften; nicht für das nebenstehende Anwendungs-gebiet und nicht für den nebenstehenden Empfänger-kreis</p> <p>Maßnahme 2.1:</p> <p>Empfänger: phys. und jur. Per-sonen und Personen-gesellschaften des Handels-rechts und eingetragene Er-werbsgesellschaften oder sonstige Rechtsträger mit Ausnahme von Gebiets-körperschaften; nicht für das nebenstehende Anwen-dungsgebiet und nicht für den nebenstehenden Empfänger-kreis</p> <p>Maßnahme 2.2:</p>	
--	---	--

	<p>Empfänger: KMUs der gewerblichen Wirtschaft; nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet und nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis</p> <p>Maßnahme 2.3: Empfänger: Kleine (gewerbliche) Unternehmen der Tourismuswirtschaft; nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet und nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis. Abgrenzung überdies durch die Rechtsgrundlagen (sh. VO Nr. 69/2001 vom 12.1.2001)</p>	
<p>Infrastruktur/ Verkehr (allgemein wirtschaftsorientiert und Tourismus)</p>	<p>Maßnahme 1.5: Empfänger: Gemeinden, Gemeindeverbände - nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet</p> <p>Maßnahme 1.6: Empfänger: rechtlich selbständige Betreibergesellschaften von Impulszentren oder vergleichbarer Infrastruktureinrichtungen (GmbH, Verein, GenbR) – nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet und nicht für nebenstehenden Empfängerkreis.</p> <p>Maßnahme 2.4: Empfänger: Gemeinden, Ge-</p>	<p>Maßnahme 9.11.2: Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung gem. Art.33, 6. Gedankenstrich, jedoch nur soweit bäuerlicher Bezug gegeben;</p> <p>Maßnahme 9.11.5: Verkehrerschließung ländlicher Gebiete gem. Art. 33, 9. Gedankenstrich, jedoch ausschließlich das ländliche Wegenetz und Forst (Maßn. 9.10)</p>

	<p>meindeverbände, Tourismusverbände (inkl. Regionalverbände), einschlägige Vereine. Der Schwerpunkt im Ziel 2 liegt im gewerblichen Bereich; sollte ein Projekt im Rahmen der Zusammenarbeit von Tourismusbetrieben auch bäuerliche Vereinigungen tangieren, erfolgt die Abgrenzung durch Feststellung des Anteiles der bäuerlichen Vereinigung am jeweiligen Projekt (Schwerpunkt gewerblich: es greift Ziel 2/EFRE; Schwerpunkt bäuerlich: es greift der EAGFL). Die Feststellung erfolgt durch Informationsaustausch und Kontakt der zuständigen Sachbearbeiter für EFRE und E-AGFL (sh. dazu auch „Ziel 2-Arbeitsgruppe Tirol“)</p>	
<p>Tourismus (allgemein)</p>	<p>Maßnahme 2.5: Empfänger: Körperschaften öffentlichen Rechts (insbes. Tourismusverbände, tour. Regionalverbände, gewerbliche Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften betrieblicher und touristischer Kooperationsgruppen aus dem Bereich der Tiroler Tourismuswirtschaft, die in Form eigener Rechtskörper gebildet werden. Nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet und nicht für den nebenstehenden Empfänger-kreis</p> <p>Maßnahme 2.6: Empfänger: kulturell tätige natürliche Personen sowie juristische Personen, die für die</p>	<p>Maßnahme 9.11.3: Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich, jedoch ausschließlich Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und bäuerlich dominierte Vereinigungen.</p>

	<p>kulturelle Tätigkeit von Bedeutung sind. Nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet und nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis</p>	
<p>Dienstleistungssektor</p>	<p>Maßnahme 3.1:</p> <p>Empfänger: Für die Umsetzung des Ziel 2 relevante Einrichtungen, wie insbes. Regionalmanagementeinrichtungen, regionale Trägerorganisationen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Vereine, Zweckverbände; Unternehmen, nicht in direkter Verbindung mit dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich – nicht für nebenstehenden Empfängerkreis;</p>	<p>Maßnahme 9.11.3:</p> <p>Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich, jedoch nur wenn nachweisbare direkte Verbindung zu land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit</p>
<p>Umwelt (Energie und Umwelt)-Investitionsbereich</p>	<p>Maßnahme 1.4:</p> <p>Empfänger: nat. und jur. Personen, die Umweltmaßnahmen im Sinne des UFG setzen - nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis;</p> <p>Maßnahme 3.2:</p> <p>Empfänger: Gewerbliche Unternehmen, die auf kommunaler/regionaler Ebene Wärme aus Biomasse an Dritte abgeben; Gemeinden, Gemeindeverbände; land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die Abgrenzung zu Artikel 33 erfolgt über den Empfängerkreis, das Ausmaß der Brennstoffzulieferung aus anderen Betrieben und über den Projektansatz wie folgt: Gefördert werden können landwirtschaftliche Anlagen, die <u>keinen gemein-</u></p>	<p>Maßnahme 9.4:</p> <p>Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und</p> <p>Maßnahme 9.11.3:</p> <p>Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich (z.B. kleinräumige Biomasseheizanlagen etc.), jedoch nur Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, bäuerlich dominierte Vereinigungen, Agrargemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen, (letztere bei Biomasseheizungen nur, sofern der Biomasseanteil aus deren Waldflächen überwiegt)</p> <p>Im Rahmen der Maßnahme 9.4 des PER werden entsprechende Einzelinvestitionen ausschließlich zur Eigennutzung innerhalb des Betriebes</p>

	<p><u>schaftlichen</u> Ansatz haben. Von der Anlage müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 5 Objekte versorgt werden <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - von dieser Anlage aus zumindest 50 kW Anschlussleistung an ein einzelnes Objekt <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zumindest 50 kW Anschlussleistung an mehrere Objekte, die von der Eigentümerstruktur her unabhängig sind, <p>bereitgestellt werden.</p> <p>Es wurde der Modus der Kommunal-Kredit AG herangezogen.</p>	<p>gefördert, im Rahmen der Maßnahme 9.11.3 des PER ausschließlich im Rahmen des bäuerlich dominierten gemeinschaftlichen Ansatzes.</p>
<p>Natur und Umwelt (Investitionen)</p>	<p>Maßnahme 2.7:</p> <p>Empfänger: Gemeinden, Gemeindeverbände und (Ab-)Wasserverbände nach dem WRF 59.</p> <p>Inhaltliche Abgrenzung: Ziel 2 zielt auf Gewässerreinigung/Gewässerschutz ab (kein unmittelbarer Bezug zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzung), es geht um kommunale Abwässer, die einer Reinigung unterzogen werden, damit sie in einen Vorfluter eingeleitet werden können (rein abwasser-technische Maßnahmen!).</p> <p>Maßnahme 2.8:</p> <p>Empfänger: Gemeinden, nat. und jur. Personen</p> <p>Abgrenzung inhaltlich: Im Rahmen der „Verbauungsprojekte“ sind neben klassischen Wildbach- und Lawinen-</p>	<p>Maßnahme 9.11.4:</p> <p>Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen gem. Art. 33, 8. Gedankenstrich, sofern im öffentlichen Interesse und Land- oder Forstwirtschaft, Wassergenossenschaften u. Wasserverbände gem. WRG 1959 oder Personenvereinigungen auf Vertragsbasis gem. ABGB oder gem. der Bodenreformgesetze betroffen.</p> <p>Maßnahme 9.11.6:</p> <p>Kulturlandschaft und Landschaftspflege gem. Art. 33, 11. Gedankenstrich, jedoch nur im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege und Verbesserung des</p>

	<p>verbauungen und Steinschlag-schutzmaßnahmen auch „biologische“ Ver-bauungsprojekte im Sinnen integraler Schutz-wald-verbesserungsprojekte vorgesehen, die der Wiederherstellung und Verbesserung eines schutzfunktionalen Waldbestandes dienen. Letzteres umfasst keine Beihilfen für Waldbe-wirtschaftung, sondern nur Aufwendungen für Sicher-stellung der Schutz-funktion des Waldes.</p> <p>Abgrenzung über die Rechts-grundlage (WBFG – Wasser-bautenförderungsgesetz, Katastrophenfondsgesetz als Rechtsgrundlage, auf dem die Technischen Richtlinien für die Wildbach- und Lawinen-verbauung aufbauen. Dies ist nur im Ziel 2, nicht aber im EAGFL vorgesehen)</p> <p>Weiters erfolgt eine Ent-scheidungsfindung von Lan-desforstdirektion unter Einbeziehung der Wildbach-Und Lawinenverbauung (in dieser Form nicht im EAGFL).</p>	<p>Tier-schutzes</p>
--	--	----------------------

Qualifizierung	Maßnahme 1.8: Empfänger: KMUs der gewerblichen Wirtschaft; nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet und nicht für den nebenstehenden Empfängerkreis;	Maßnahme 9.6: Berufsbildung: Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere Maßnahmen zur Qualifizierung von Landwirten und anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zur Umstellung auf andere berufliche Tätigkeiten, die mit der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tätigkeit kombinierbar sind.
-----------------------	--	--

Was die Abgrenzung zu LEADER+ betrifft, so wurde im Österreichischen LEADER+ - Programm inzwischen folgendes festgelegt:

LEADER+ interveniert ausschließlich im Rahmen des „bottom – up Ansatzes“ und im Falle von für das Anwendungsgebiet innovativen Aktionen/ Aktionen mit Pilotcharakter.

Eine Öffnung des EAGFL für Aktionen der „EFRE-Typs“ ist möglich.

Infrastrukturprojekte werden im Rahmen von Leader+ jedoch nur gefördert, wenn sie zur Verwirklichung eines Gesamtprojektes erforderlich sind .

Produktive Investitionen industrieller Art werden im Rahmen von LEADER+ nicht gefördert.

Ein Höchstbetrag für die Förderfähigkeit von Infrastrukturprojekten und produktive Investitionen wird in das ergänzende Programmplanungsdokument für das LEADER+ - Programm aufgenommen (liegt noch nicht vor).

Zusätzlich hierzu findet eine Abstimmung mit den von den Bundesländern abgewickelten EU-Programmen im Rahmen der koordinierenden LEADER- Gremien auf Landesebene statt. Letztere können ggf. auch im Rahmen der auf Landesebene eingerichteten Gremien zur Abstimmung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen zusammentreten.